



Ausschreibung Durchführungsträgerschaft Offene Ganztagsbetreuung an den Förderzentren Geistige Entwicklung

VO/2025/259	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 03.09.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Sara-Simone Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.09.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der SSKB nimmt die Ausführungen der Verwaltung wohlwollend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten eine Ausschreibung zu veranlassen und die Vergabe vorbehaltlich der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel abzuschließen. Ferner wird die Verwaltung darum gebeten, die notwendigen Mittel in den ersten Haushaltsentwurf der Verwaltung einzuplanen.

Sachverhalt

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch zur ganztägigen Betreuung von Kindern im Grundschulalter. Die Umsetzung beginnt für Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den folgenden Jahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet.

Die Durchführungsträgerschaft für die kreiseigenen Förderzentren Geistige Entwicklung soll zum 01.08.2026 neu ausgeschrieben werden, das Leistungsverzeichnis orientiert sich an der Ausschreibung für das Pilotprojekt an der Schule Hochfeld aus dem Jahr 2023, dem pädagogischen Rahmenkonzept 2026 *Gute Ganztagsbildung und -Betreuung* und dem Entwurf Förderrichtlinie Betriebskosten im Ganztage der Landesregierung.

In der Anlage sind die wesentlichen Eckpunkte der Vergabe aufgeführt. Für Fragen steht die Verwaltung am Tag der Sitzung zur Verfügung.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Vermerk Richtlinienentwurf OGT Betriebskosten
2	Rahmenkonzept_Ganztagsbildung
3	Betriebskosten Ganzttag



Eckpunkte zur anstehenden Vergabe für die Durchführungsträgerschaft der Offenen Ganztagsbetreuung an den Förderzentren GE ab 01.02.2026

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch zur ganztägigen Betreuung von Kindern im Grundschulalter. Die Umsetzung beginnt für Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den folgenden Jahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab August 2029 gilt der Anspruch auf ganztägige Betreuung bzw. Förderung für alle Kinder im Grundschulalter (Klassenstufe 1-4). Das Gesetz zielt darauf ab, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie die soziale, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern sowie deren Kompetenz- und Leistungsentwicklung zu fördern. Der Rechtsanspruch soll darüber hinaus zur Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen beitragen.

Die Durchführungsträgerschaft für die kreiseigenen Förderzentren Geistige Entwicklung soll zum 01.08.2026 neu ausgeschrieben werden, das Leistungsverzeichnis orientiert sich an der Ausschreibung für das Pilotprojekt an der Schule Hochfeld aus dem Jahr 2023, dem pädagogischen Rahmenkonzept 2026 *Gute Ganztagsbildung und -Betreuung* und dem Entwurf Förderrichtlinie Betriebskosten im Ganztage der Landesregierung. Ziel der Vergabe ist die Qualitätssicherung des Ganztages, sowie die Erfüllung des Rechtsanspruches.

Das Leistungsverzeichnis wird nicht vollumfänglich den Anforderungen des Richtlinienentwurf der Landesregierung entsprechen. Im ersten Aufschlag hat sich gezeigt, dass aktuell die Kosten/Leistungsrechnung nicht im Verhältnis steht (Förderbetrag: Anzahl Kinder: Elternbeiträge: Einsatz Fachpersonal). Die Laufzeit soll vorerst 3 Jahre betragen mit einer Verlängerungsoption. Des Weiteren wird der Prozess für Verbesserungen laufen evaluiert um im nächsten Schritt ggf. in eine Förderung einzusteigen.

Folgend aufgeführte Eckpunkte sind Bestandteil der Ausschreibung:

Zeitlicher Umfang gemäß Rechtsanspruch

Acht Stunden an Werktagen

Ferienbetreuung

Mit Einführung des Rechtsanspruches wird die Schließzeit 4 Wochen pro Kalenderjahr sein. Die aktuelle Planung sieht vor, dass diese in den Weihnachtsferien und in den Sommerferien sein wird. In den restlichen Zeiten wird eine Ferienbetreuung angeboten.

Personaleinsatz

Qualifikation, Fortbildung und Unterstützung des Personals

Gruppengröße, Fachkräfteanteil und Betreuungsschlüssel

Zielsetzung ist die Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal, wodurch die pädagogische Arbeit im Angebot durch Betreuungskräfte mit entsprechender fachlicher Qualifikation erfolgt. Das Personal soll laufend fortgebildet werden. Es wird eine Fachkraft zur Ganztagskoordination eingesetzt. Kindeswohl hat oberste Priorität.

Wohlbefinden und Entwicklung der Persönlichkeiten und Kompetenzen

Ziel ist es, ein **abwechslungsreiches** Nachmittagsangebot für Schülerinnen und Schülern anzubieten, in denen sie **individuell** ihre Persönlichkeiten und Kompetenzen weiter entwickeln können. Es sollen **Kooperationen** mit regionalen Anbietern aus z.B. Kultur und Sport geschlossen werden. Berücksichtigung sollen Angebote zum sozialen Lernen unter Einbindung der Schulsozialarbeit. Freizeitorientierte und offene Angebote sowie freie ungeplante Zeiten. Angebote der Demokratiebildung sowie inklusive und diversitätssensible Angebote sollen Berücksichtigung finden

Die Angebote **beteiligungorientiert** entwickelt. Eine Abfrage bei den Schülerinnen und Schüler der Schulen hat stattgefunden und die Ergebnisse sollen berücksichtigt werden.

Chancengerechtigkeit

In Anlehnung an die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur „Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ und unter Einhaltung des Elternhöchstbeitrages können ergänzende Ermäßigungsregelungen beantragt werden.

Mittagsverpflegung

Für die Lieferung der Mittagsverpflegung wird eine separate Ausschreibung durchgeführt. Die Vergabe soll im 1. Quartal 2026 erfolgen. Die Umsetzung der Mittagsversorgung vor Ort erfolgt durch den Durchführungsträger.

Die Kosten der Mittagsverpflegung werden hälftig geteilt zwischen dem Kreis und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Organisation und Kooperation mit handelnden Akteuren

Sukzessive Übernahme der derzeit laufenden Durchführungsträgerschaften bis 01.08.2026.

Die laufende **administrative Begleitung** des Offenen Ganztages mit Eltern soll wie bisher vom Durchführungsträger übernommen werden.

Vernetzungsarbeit mit örtlichen Angebotsträgern und der Jugendhilfe

Teilnahme Kommunikationskonzept mit Schulträger, Schule, Untere Schulaufsicht, Schulsozialarbeit, **Wirken in einem multifunktionalen Team**

Schule als Lern- und Lebensort soll eine **vielfältiges Raumkonzept** bei der Umsetzung der Angebote berücksichtigen, wie Einbindung außerschulischer Lernorte.

Qualität

datenbasiert sichern und weiterentwickeln

Gez. Dagmar Kistner



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung

Pädagogisches Rahmenkonzept 2026



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Fotos

stock.adobe.com - contrastwerkstatt (Umschlag), Kaja Grope (Portrait Prien Seite 6),
stock.adobe.com - Christian Schwier (Seite 8), stock.adobe.com - lcygirl (Seite 12),
stock.adobe.com - Adin (Seite 14), stock.adobe.com - Robert Kneschke (Seite 23),
stock.adobe.com - Louis-Photo (Seite 26)

Kiel, März 2025

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

	Vorwort	6
	Einleitung	8
I.	Qualitätsdimension Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung	11
	1. Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagschule	11
	2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	13
II.	Qualitätsdimension Kompetenz- und Leistungsförderung	15
	1. Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagschule	15
	2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	17
III.	Qualitätsdimension Chancengerechtigkeit	18
	1. Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagschule	18
	2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	19
IV.	Organisation und handelnde Akteure	20
	1. Bedeutung für die Ganztagschule	20
	2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	22
V.	Qualifikation, Fortbildung und berufsbegleitende Unterstützung des Personals	24
	1. Bedeutung für die Ganztagschule	24
	2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	24
VI.	Schule als Lern- und Lebensraum	26
	1. Bedeutung für die Ganztagschule	26
	2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	27
VII.	Qualität datenbasiert sichern und weiterentwickeln	29
	1. Allgemeine Informationen	29
	2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung	29

Inhalt

VIII. Anhang

1.	Aktueller organisatorischer und rechtlicher Rahmen des schleswig-holsteinischen schulischen Ganztagsangebots auf der Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der Richtlinie Ganzttag und Betreuung	31
a.	Formen von Ganztags- und Betreuungsangeboten	31
b.	Träger schulischer Ganztags- und Betreuungsangebote (Ziffer 1 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung)	32
c.	Pädagogisches Konzept (Ziffer 2 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung)	32
d.	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (Ziffer 5.4 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung)	32
e.	Handelnde Akteure (Ziffer 5.2 f. der Richtlinie Ganzttag und Betreuung)	33
f.	Kinderschutz und Prävention	33
g.	Bedarfsermittlung	34
h.	Adressat und rechtliche Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung und -betreuung	34
i.	Partizipation als Kinderrecht, Demokratiebildung	36
2.	Förderung des Landes	36
a.	Investitionskosten	36
b.	Betriebskosten	37

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schuljahr 2026/27 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter eingeführt und in den folgenden Jahren aufwachsen. Er wird bundesgesetzlich im 8. Sozialgesetzbuch geregelt und beschreibt einen jugendhilferechtlichen Ganztagsförderungsanspruch, der – neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung – in Ergänzung des Unterrichts auch durch Angebote der Ganztagsgrundschulen erfüllt werden kann.

Damit können Kinder in den wichtigen ersten Schuljahren noch besser begleitet und den berufstätigen Eltern eine noch verlässlichere Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung gestellt werden.

Neben den bestehenden Horten kann Schleswig-Holstein hierbei auf eine nahezu flächendeckende Struktur von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten aufbauen, denn die Schulträger haben in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Schulen und den außerschulischen Partnern bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Ganztagsgrundschulen auszubauen.

Trotz der bereits vorhandenen Strukturen ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs eine Herausforderung. Es werden nicht nur zusätzliche Ganztagsplätze erforderlich sein. Auch qualitativ wollen wir gemeinsam mit den Schulträgern und den weiteren Partnerinnen und Partnern von Schule das schulische unterrichtsergänzende Angebot, das mit dem Unterricht am Vormittag eine pädagogische Einheit bilden soll, verlässlich weiterentwickeln.



Das Land unterstützt die Schulträger in hohem Maße:

- Wir haben die Förderrichtlinie für das Investitionsprogramm zum Ganztagsausbau auf den Weg gebracht und setzen es um.
- Parallel zur Veröffentlichung des Rahmenkonzeptes wird die Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten für rechtsanspruchserfüllende Plätze in die Anhörung gegeben.

Wir wollen, dass die Ganztagsgrundschule zu einem Lern- und Lebensraum für Kinder wird, an dem sie sich wohlfühlen und an dem sie ihre Persönlichkeit entfalten und entwickeln können. Wir wollen, dass durch die Ganztagschule mehr Chancengerechtigkeit ermöglicht wird und Kinder ihre Kompetenzen erweitern und ein positives Verhältnis zu Leistung entwickeln.

Perspektivisch geht es darum, einen Veränderungsprozess hin zu einer Schul- und Unterrichtskultur anzustoßen, die ein ganzheitliches Bildungsangebot umsetzt, das auf die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien abgestimmt ist. Es geht auch darum, Schule als einen Ort zu begreifen, an dem neben den Lehrkräften auch andere, qualifizierte Professionen wirken und einen wertvollen Beitrag in einem herausfordernden Arbeitsumfeld leisten können. Und selbstverständlich wollen wir mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig und verlässlich verbessert wird - angesichts des dramatischen Fachkräftemangels ist dies ein wichtiger Aspekt.

All dies bedeutet eine erhebliche Kraftanstrengung aller Beteiligten, und hier schließe ich das Land ausdrücklich mit ein. Ich bin allerdings davon überzeugt, dass wir nur so den Herausforderungen, die sich durch eine zunehmend heterogene Schülerschaft und den wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen ergeben, begegnen können.

Wir bauen dabei auf die vorhandene Expertise im Land und die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen: Die in vier Regionalkonferenzen erarbeiteten Ergebnisse haben wir gemeinsam mit der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Schleswig-Holstein sorgfältig gesichtet und ausgewertet und in dieses Rahmenkonzept einfließen lassen.

Mein Dank gilt daher noch einmal allen Teilnehmenden der Regionalkonferenzen. Danken möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich auch den Kommunalen Landesverbänden, dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) sowie den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Ganztags- und Betreuungsangebote an den Grundschulen in Schleswig-Holstein“ - AG Ganztag - des Bildungs- und des Jugendministeriums,

in der neben den Vertretungen der Schulen, der Schulaufsichten, der Schulträger, der freien Jugendhilfe, der Gewerkschaften und der Eltern auch der Landessportverband, die Kulturelle Bildung sowie der dänische Schulverein vertreten sind.

Ich freue mich, Ihnen nun das Landesrahmenkonzept, dessen Eckpunkte wir bereits auf der Landeskonferenz **„Guten Ganztag ausbauen - Gemeinsam Qualität weiterentwickeln“** am 23. November 2024 vorgestellt und diskutiert haben, vorlegen zu können. Es richtet sich an Schulleitungen, Lehrkräfte, das weitere pädagogisch tätige Personal an Schulen, die Schulträger sowie die zahlreichen Kooperationspartnerinnen und -partner, ohne die der schulische Ganztag nicht umsetzbar wäre. Mit den darin aufgezeigten Empfehlungen möchten wir beschreiben, wohin wir die schleswig-holsteinischen Grundschulen gemeinsam mit unseren Partnerinnen und Partnern im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs in den kommenden Jahren Schritt für Schritt pädagogisch weiterentwickeln wollen.

Ich bin davon überzeugt, dass wir gemeinsam Schule so weiterentwickeln können, dass sich Kinder und Jugendliche am Lern- und Lebensort Schule wohlfühlen und gleichzeitig gute Bedingungen vorfinden, um auf die Herausforderungen der Zukunft optimal vorbereitet zu sein.



Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein



Einleitung

Ganztagschulen gehören seit Jahren zum festen Bestandteil der schleswig-holsteinischen Schullandschaft. Angeschoben u. a. durch das Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB 2003 bis 2009) hat sich die Anzahl der offenen Ganztagschulen von 2004 bis heute mehr als verfünffacht, und zwar auf 596 im Schuljahr 2024/25. Bereits an rund 97 % der öffentlichen Grundschulen wird aktuell ein schulisches Ganztags- und Betreuungsangebot vorgehalten. Nach dem Ergebnis der von der Fachhochschule Kiel in 2022 durchgeführten quantitativen Sachstandserhebung ist hierbei ein durchgängiges Angebot von Montag bis Freitag die Regel. Zahlreiche Schulträger bzw. Durchführungsträger bieten darüber hinaus bereits ein Ferienangebot an.

Mit der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 wird es nicht nur darum gehen, die Anzahl der rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätze quantitativ auszubauen. Vielmehr werden wir die Qualität des Ganztags verbessern und den Lern- und Lebensort Schule nachhaltig weiterentwickeln. In allen Landesteilen soll eine vergleichbare Qualität erreicht werden

Die Vision einer guten Ganztagsgrundschule enthält drei Grundbausteine¹:

- Sie setzt auf eine Schul- und Unterrichtskultur, die das Wohlbefinden und damit die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellt. Indem sie den berechtigten Wunsch nach Selbstständigkeit und Selbstbestimmung berücksichtigt, trägt sie zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei.
- Die Ganztagsgrundschule erhöht die Chancengerechtigkeit und baut Benachteiligung ab, indem sie den Kindern unabhängig von ihrem Elternhaus einen ganzheitlichen Zugang zu einem breiten Bildungs- und Betreuungsprogramm verschafft.
- Und die Ganztagsgrundschule stärkt die erfolgreiche Bildung von Kindern, indem sie über formale und non-formale Angebote individuelle Interessen, Neigungen und Fähigkeiten ausbaut und die Kompetenz- und Leistungsentwicklung der Kinder fördert.

1 Anne Sliwka, Britta Klopsch (2024) Das lernende Schulsystem - Paradigmenwechsel in der Bildung. Beltz

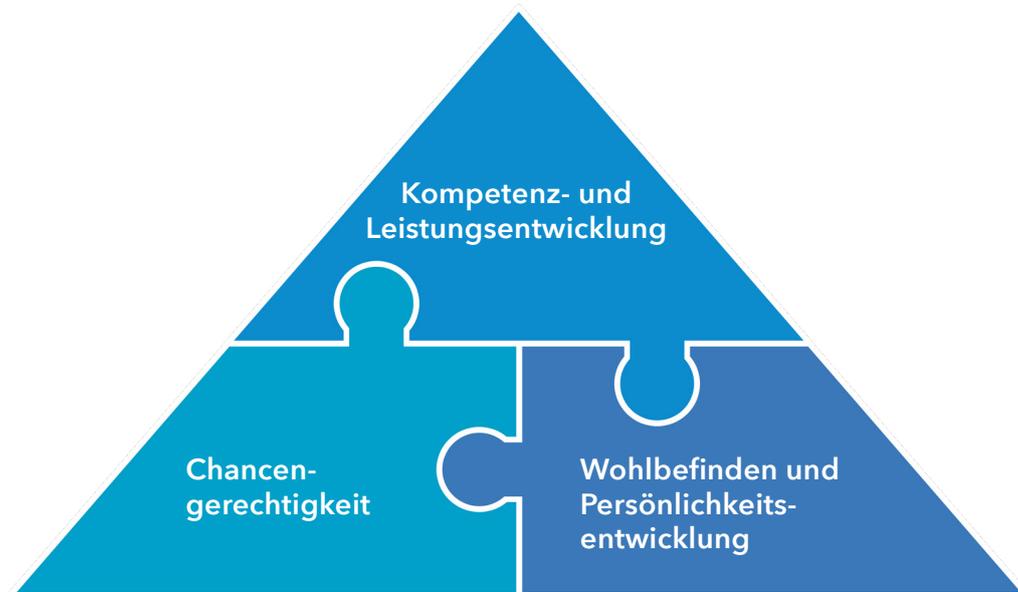


Abbildung 1: Die drei Grundbausteine einer guten Ganztagsgrundschule nach Anne Sliwka, Britta Klopsch (2024) Das lernende Schulsystem - Paradigmenwechsel in der Bildung. Beltz

Die unterrichtsergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebote bilden also zusammen mit dem Unterricht eine pädagogische Einheit. Es geht dabei nicht um eine Verlängerung des Unterrichts, sondern darum, Vor- und Nachmittag zusammen zu denken, die Freizeit der Kinder und Jugendlichen flexibel zu gestalten, um so alle Kinder in ihren Fähigkeiten und Begabungen, ihren sozialen Kompetenzen und in ihrer sozialen Integration über den ganzen Tag zu fördern; dies schließt ausdrücklich die Grundschülerinnen und Grundschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit ein.

Im Zusammenspiel Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie der weiteren Partnerinnen und Partner, insbesondere aus den sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichen, wird der pädagogische Auftrag der Schule gestärkt, werden schulische und außerunterrichtliche Formen von Bildungs- und Erziehungsprozessen zusammengeführt und wird die im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (§ 3 Absatz 3 SchulG) verankerte Öffnung der Schule gegenüber dem sozialen Umfeld gefördert.

Auch für die unterrichtsergänzenden schulischen Bildungs- und Betreuungsangebote sind individuelle Förderung, Kompetenzaufbau, Leistungsprinzip, Partizipation, Demokratiebildung und Persönlichkeitsentwicklung durch Anerkennung, Selbstbestimmung und Leben von Vielfalt wichtige Aspekte. Im Mittelpunkt stehen stets das Wohl des Kindes und seine individuellen Bedürfnisse und Stärken. Gleichzeitig bieten die Ganztags- und Betreuungsangebote den Eltern die Möglichkeit, Familie und Beruf besser und zuverlässig miteinander zu vereinbaren.

Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung müssen alle am Ganztage Beteiligten gut zusammenarbeiten, damit Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote verzahnt werden und als pädagogische Einheit zusammenwirken. Ein gutes und weitgehend multifunktionales Raumkonzept berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kinder am Vor- und Nachmittag.

Die Gestaltung eines solchen Ganztagsangebots ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Land und Kommunen, Schule, Eltern, Schul- sowie Kinder- und Jugendhilfeträger und den weiteren außerschulischen Partnerinnen und Partnern bewältigt werden kann.

Das Rahmenkonzept „Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung“, an dessen Erarbeitung die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein beteiligt war, möchte mit seinen Empfehlungen die Akteure dabei unterstützen, guten Ganztage zu gestalten und gemeinsam Qualität weiterzuentwickeln. Hierfür soll das Konzept Anregung, Impuls und Orientierung geben. Grundlage für diesen Entwicklungsprozess, der im Zuge der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs startet, sind dabei die Gegebenheiten, Möglichkeiten und Bedarfe vor Ort. Wann und in welchem Umfang die beschriebenen Qualitätsziele erreicht werden können und welche Ziele als nächstes angestrebt werden sollen, entscheiden die zuständigen Schulträger gemeinsam mit den Grundschulen. Mit der Förderrichtlinie und den darin vorgesehenen deutlich höheren Fördersätzen für tatsächlich besetzte rechtsanspruchserfüllende

Ganztagsplätze pro Kind unterstützt das Land diese Entwicklung und schafft Anreize für mehr Qualität im Ganzttag. Die in der Richtlinie vorgesehenen Kostenmodelle werden dabei Bezug nehmen auf die in diesem pädagogischen Rahmenkonzept beschriebenen Merkmale.

Die Empfehlungen und Hinweise greifen die Ergebnisse aus den Regionalkonferenzen, die das Bildungsministerium gemeinsam mit der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein im Herbst 2023 und Frühjahr 2024 ausgerichtet hat und bei denen Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Akteure des Ganztags ihre Perspektiven eingebracht haben, auf. Darüber hinaus berücksichtigt es die Erkenntnisse aus der vom Bildungsministerium in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Sachstandserhebung, die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter² sowie die Beratungen in der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Ganztags- und Betreuungsangebote an den Grundschulen in Schleswig-Holstein“ – AG Ganzttag – des Bildungs- und des Jugendministeriums.

Über die Einrichtung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger³. Wie der Rahmen vor Ort konkret ausgestaltet werden soll, ergibt sich aus dem pädagogischen Konzept, das die Schule in enger Abstimmung mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit dem vom Schulträger beauftragten Durchführungsträger erarbeitet. In diesen Prozess sollen auch die weiteren regionalen Partnerinnen und Partner, die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler eingebunden werden. Grundlage für das pädagogische Konzept bilden dabei die Bedarfe der Kinder sowie die Bedingungen vor Ort und die institutionellen Schwerpunkte.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter bezieht sich das vorliegende Rahmenkonzept auf die Kinder der Primarstufe.

Im Mittelpunkt stehen die Interessen und Bedürfnisse der Grundschulkinder. Daher enthalten die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Qualitätsdimensionen soweit möglich Zitate von Kindern und entsprechende Auswertungsergebnisse aus der im Auftrag des Bildungsministeriums und auf Anregung

der AG Ganzttag zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 durchgeführten Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH.

Der Weg zu einer umfassenden Ganztagsbildung beschreibt einen Veränderungsprozess hin zu einer Schul- und Unterrichtskultur, die ein ganzheitliches Bildungsangebot umsetzt. Dies betrifft den Vor- und den Nachmittag gleichermaßen und erfordert von den Schulen ein pädagogisches und organisatorisches Um- und Weiterdenken, das von den weiteren am Ganzttag Beteiligten – Schulträger, Eltern, inner- und außerschulische Partnerinnen und Partner – konstruktiv unterstützt und durch Kooperation gestaltet wird.

Wir stehen am Anfang dieses herausfordernden und zugleich sehr lohnenden Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesses.

Das jetzt vorliegende Rahmenkonzept kann daher nur eine Etappe dieses Prozesses sein und wird daher stetig weiterentwickelt und aktualisiert. Dies betrifft insbesondere auch die grundlegende Überarbeitung der Landesförderrichtlinie Ganzttag und Betreuung.

2 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023

3 Vgl. § 6 Abs. 1 SchulG.

I. Qualitätsdimension Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung

1. Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagschule

Die Ganztagschule ist ein Lern- und Lebensraum für Kinder (siehe Kapitel „VI. Schule als Lern- und Lebensraum“ auf Seite 26). Sie trägt als zentraler Ort im Leben von Kindern eine besondere Verantwortung für deren körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden. Individuelles Wohlbefinden unterstützt Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen und trägt zu ihrem Lernerfolg im Unterricht bei. Wohlbefinden benötigt einen wertschätzenden, vorurteilsbewussten Umgang, das Gefühl von Sicherheit, erlebter Partizipation und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit,

im Ganztags positive soziale Beziehungen zu führen⁴. Kinder im Grundschulalter wollen, dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden. Sie möchten aktiv an der Gestaltung des Ganztags teilhaben und Einfluss darauf nehmen, wie ihr Alltag organisiert ist. Freundschaften spielen für sie eine zentrale Rolle und sie wünschen sich ausreichend Freiräume, um gemeinsam mit anderen Kindern Zeit zu verbringen und eigenständig zu entscheiden, wie sie ihre Pausen und Freizeit gestalten, um sich wohlfühlen.

Aus Sicht der Kinder

„Ich würde mir wünschen, dass man sich die AGs auch, dass man selbst Vorschläge machen kann, was man machen möchte und dass das dann auch vielleicht durchgeführt wird.“

„Am liebsten spiele ich mit Freunden Fußball oder ich schreibe irgendwas, weil schreiben macht mir Spaß.“

Bei der Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 zeigen diese ein starkes Interesse an Mitbestimmungsmöglichkeiten. Viele Kinder fühlen sich ernst genommen, wenn sie Anliegen oder Ideen einbringen können. Sie wünschen sich mehr Mitbestimmung zum Beispiel bei der Sitzordnung im Unterricht, der Unterrichtsgestaltung, Ausflügen und Pausenzeiten. Auch die Gestaltung von Klassen- und Gruppenräumen, des Schulgebäudes und des Schulhofs sowie des AG-Angebots am Nachmittag und die Auswahl der Gerichte beim Mittagessen sind für

sie bedeutsam.

Die meisten Kinder finden, dass die Lehrkräfte und Betreuenden für sie da sind, wenn sie sie brauchen, sie haben zumeist eine positive Beziehung zu ihren Lehrkräften (92 %) und Betreuenden (85 %) und fühlen sich gut unterstützt.

57 % der Kinder geben an, generell gut mit den Erwachsenen auszukommen, während 38 % eine mittelmäßige Beziehung beschreiben. Diese Ergebnisse unterstreichen die Bedeutung vertrauensvoller, positiver Beziehungen im Ganztags, um das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder zu fördern.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

⁴ Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023)

Kinder in dieser Form partizipieren zu lassen, bedeutet, sie bei der Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Sie lernen, dass sie Rechte haben, aktiv gestalten können und ihre Meinung wichtig ist. Damit ist Partizipation ein wesentlicher Bestandteil der Demokratiebildung und der Grundstein für ein Demokratieverständnis. Für diesen Prozess tragen alle Beteiligten eine gemeinsame Verantwortung, wobei die Eltern hierbei eine besondere Rolle einnehmen.

Für die Kinder ist Lernen nicht auf den Unterricht beschränkt. Sie wünschen sich zusätzlich kreative und sportliche Angebote sowie Unterstützung, um ihre individuellen Stärken zu entdecken und zu fördern. Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern und Arbeiten in Projekten (zum Beispiel Lernen durch Engagement, kulturelle Bildung, Bewegung, Spiel, Sport) ermöglichen zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum fachlichen und sozialen Lernen und die Gestaltung vielseitiger sowie abwechslungsreicher Angebote nach Interessenlage der Kinder.

Die Kinder wünschen sich von den Erwachsenen, dass sie aufmerksam und respektvoll auf ihre Bedürfnisse und Interessen eingehen. Sie möchten eine Beziehung, die von Vertrauen und Emotionalität geprägt ist und in Konflikten fair und unterstützend begleitet werden. Das Schulprogramm, das pädagogische Konzept des schulischen Ganztags als Teil des Schulprogramms sowie das Präventions- und Interventionskonzept der Schule sichern neben weiteren Maßnahmen das Kindeswohl.

Ganztagsangebote, die unter anderem⁴ auf die **Persönlichkeitsentwicklung**, das **soziale Miteinander**, **Medien- und Digitalkompetenz** oder **gesunde Lebensgestaltung** abzielen, umfassen:

- **Soziales Lernen und sozialpädagogische Angebote:** Programme, die den Zusammenhalt in der Gruppe fördern und den respektvollen Umgang miteinander stärken.
- **Beratung und Unterstützung:** Schulsozialarbeit als Angebot der Schulträger, die Kinder bei sozialen oder familiären Problemen unterstützt, berät und betreut.
- **Projektarbeit:** Fächerübergreifende Projekte, die Teamarbeit und Problemlösungsfähigkeiten fördern, zum Beispiel nachhaltige Schulgartenprojekte, Recycling-Initiativen, E-Learning-Plattformen sowie naturwissenschaftliche, trans- und interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative Angebote.
- **Freizeitorientierte und offene Angebote sowie freie ungeplante Zeiten:** Kinder haben die Möglichkeit, sich individuell und spontan für ein Angebot zu entscheiden. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, sich zurückzuziehen, mit Freundinnen und Freunden zu spielen oder einfach nichts zu tun, was ihre Selbstbestimmung fördert.



2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Perspektive der Kinder einnehmen: Das im Ganztags- und Betreuungsangebot tätige Personal betrachtet die Welt aus der Sicht der Kinder und nimmt ihre Gedanken und Gefühle ernst (Perspektivität der Kinder). So können sie einerseits ihre unterstützende Rolle besser ausüben, um den Kindern zu ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Interessen zu entwickeln. Andererseits lassen sich Angebote so gestalten, dass sie den individuellen Bedürfnissen und Interessen der Kinder entsprechen (Kindorientierung).

Demokratiebildung im pädagogischen Konzept verankern: Partizipation – als Grundstein der Demokratiebildung – ist fester Bestandteil sowohl des Schulprogramms als auch des pädagogischen Konzepts des Ganztags. Das Konzept beschreibt die Gestaltungsmöglichkeiten der Kinder und die strukturellen Rahmenbedingungen, die im Ganztags vorgesehen sind; dabei sind die partizipativen Maßnahmen im Unterricht und im ergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot aufeinander abgestimmt und basieren auf einer gemeinsamen Haltung sowie einem gemeinsamen Bildungsverständnis aller beteiligten Akteure.

Vielfältige Beteiligungsformen nutzen: Damit Kinder partizipativ und eigenverantwortlich handeln können, brauchen sie realistische Entscheidungsspielräume. Verschiedene Beteiligungsformen und Freiräume ermöglichen es Kindern, aktiv mitzuwirken und eigenverantwortliches Handeln zu entwickeln. Die Einbindung aller Akteure über den ganzen Tag fördert die Wirksamkeit partizipativer Entscheidungen.

Flexibilität bei pädagogischen Angeboten ermöglichen: Die Perspektiven der Kinder können eingebunden werden, indem bereits in der Planung der Angebote Freiräume für spontane Ideen und Impulse der Kinder vorgesehen werden.

Dialogische Haltung fördern: Werden Kinder innerhalb der Schulgemeinschaft als Experten in eigener Sache anerkannt und ernst genommen und ihre Entscheidungen respektiert und umgesetzt, stärkt diese dialogische Haltung die Partizipationskultur.

Beteiligungsmöglichkeiten ausbauen: Durch aktive Mitgestaltung von Angeboten, Projekten und Aufgaben übernehmen Kinder Verantwortung und entwickeln Selbstständigkeit. Indem sie aktiv ihre Lernumgebung mitgestalten, wird das soziale Miteinander gefördert. Ein wichtiger Teil der Qualitätsentwicklung an Schulen ist eine etablierte Feedbackkultur. Hierzu gehört insbesondere das Schülerfeedback⁵, aber auch vergleichbare Feedbackmöglichkeiten für das Ganztagsangebot. Beteiligung trägt dazu bei, das Demokratieverständnis junger Menschen zu stärken. Sie erleben sich als selbstwirksam und können ihre Handlungskompetenzen ausbauen.

Inklusive und diversitätssensible Angebote vorhalten: Inklusive und diversitätssensible Angebote gestalten bedeutet, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder umfassend zu berücksichtigen. Dazu gehören, Begegnungen mit Vielfalt zu fördern und den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Persönlichkeit zu entwickeln – durch Identifikation und Abgrenzung, ohne dabei andere abzuwerten. Es gilt, die Stärken der Vielfalt zu erkennen und die damit verbundenen Potenziale aktiv und partizipativ in das Angebot einzubinden. Zudem sollten strukturelle Diskriminierungen bewusst wahrgenommen und diesen gezielt entgegen gewirkt werden.

Weiterbildung des Personals sicherstellen: Demokratiebildung bedeutet auch, Kindern Anleitung zu geben, um sich zu beteiligen und ihre Freiräume sinnvoll zu nutzen. Fort- und Weiterbildungen helfen den Fach- und Betreuungskräften, die Kinder zur aktiven Beteiligung zu ermutigen und ihre Rechte zu unterstützen. So wird die Kompetenz des Personals gestärkt, Partizipationsprozesse zu begleiten.

Eltern und Erziehungsberechtigten einbinden: Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten durch umfassende Information und Beteiligung am Partizipationsprozess ist wichtig für die Demokratiebildung von Kindern, damit diese auch im häuslichen Umfeld getragen wird.

Kontinuierliche Entwicklung und externe Unterstützung sichern: Regelmäßige Evaluationen sowie die Einbindung externer Kooperationspartnerinnen und -partner mit Fachwissen unterstützen die Weiter-

5

[Rahmenkonzept Schuljahr 2024/25 „Schule der Zukunft: Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein“](#)



entwicklung der Partizipationskultur, die den Vormittag und den Nachmittag gleichermaßen betrifft (siehe Kapitel „VII. Qualität datenbasiert sichern und weiterentwickeln“ auf Seite 29).

Raum für Gemeinschaftserfahrungen bieten:

Gemeinsame Aktivitäten wie Mahlzeiten, Ausflüge und Projekte bieten ideale Gelegenheiten, um das soziale Miteinander zu stärken. Diese Erlebnisse sollten fest im Ganztagskonzept verankert und regelmäßig angeboten werden, um positive Beziehungen und eine konstruktive Fehlerkultur zu fördern.

Zeit für Beziehungen einplanen: Es empfiehlt sich, feste Zeiten für persönliche Gespräche und Entwicklungsgespräche mit Lehrkräften sowie mit Eltern und Erziehungsberechtigten einzuplanen, um den Austausch zu fördern.

Konsistente Betreuung sicherstellen: Eine kontinuierliche Begleitung am Vor- und am Nachmittag ermöglicht stabile Beziehungen. Regelmäßige gemeinsame Aktivitäten und strukturierte Tagesabläufe fördern das Vertrauen und die Entwicklung der Kinder.

Wertschätzung und Vertrauen aufbauen: Wertschätzung und Vertrauen entstehen durch eine empathische und respektvolle Haltung. Regelmäßige Gespräche und positive Rückmeldungen fördern Wertschätzung und Vertrauen und stärken das Selbstbewusstsein der Kinder.

Raum für Konfliktlösung bieten: Kinder sollen im Ganztage lernen, konstruktiv mit Konflikten umzugehen. Regelmäßige Angebote zur Konfliktbewältigung sowie Schulungen in Konfliktlösungsstrategien verbessern das soziale Klima.

Wohlfühlräume schaffen: Räume in der Ganztagschule werden gemeinsam mit den Kindern gestaltet, um sie funktional und einladend zu machen. Dies fördert nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch die Identifikation mit dem Bildungs- und Lebensort Schule.

Mittagspause gestalten: Die Mittagspause muss genügend Raum bieten, damit die Kinder ihren individuellen Bedürfnissen nachkommen können, ausreichend Zeit zum Essen haben und soziale Kontakte pflegen können. Eine pädagogische Begleitung der Mittagspause wird empfohlen, um beispielsweise eine gesunde Ernährung und eine gesunde Lebensgestaltung zu fördern. Das Mittagessen sollte sich an den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen der deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientieren.

Gesunde Pausen und Erholung ermöglichen: Neben den Bildungsangeboten sind Pausen für freies Spiel, Entspannung und Rückzug unverzichtbar. Diese Erholungsphasen müssen fest im Tagesablauf verankert werden, um den Kindern ausreichend Zeit für Regeneration und Ausgleich zu bieten.

Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und dem pädagogisch tätigen Personal intensivieren: Regelmäßige Teambesprechungen, gemeinsame Reflexionen über die pädagogische Arbeit sowie gemeinsame Schulentwicklungstage fördern die Zusammenarbeit und das gemeinsame Bildungsverständnis sowie die Beziehungen zwischen Lehrkräften und pädagogisch tätigem Personal. Hierfür sind entsprechende Zeitressourcen (Kooperationszeiten) einzuplanen und verbindlich festzulegen.

II. Qualitätsdimension Kompetenz- und Leistungsförderung

1. Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagschule

Zum erfolgreichen Lernen der Kinder tragen Konzepte der stärkeren Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten auf der Grundlage eines gemeinsam getragenen durchdachten pädagogischen Konzeptes und eines gemeinsamen Bildungsverständnisses bei. Sowohl der Unterricht als auch die außerunterrichtlichen Angebote orientieren sich an

der Kompetenzentwicklung der Kinder. Förderangebote mit fachlichem Bezug, insbesondere zur Förderung der mathematischen, sprachlichen und emotional-sozialen Basiskompetenzen, werden in formalen, non-formalen und informellen Settings angeboten⁶ und berücksichtigen den aktuellen Lern- und Leistungsstand.

Aus Sicht der Kinder

„Also ich würde mir wünschen, damit es mehr AGs gibt, also nicht nur ein paar, die man schon kennt, sondern auch etwas Neues hinzugefügt wird jedes Jahr.“

„Ich mag draußen zu sein mit der Betreuung, draußen an anderen Orten, wo wir noch nie waren. Etwas erleben, etwas finden, so wie gestern.“

Die Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 zeigt, dass Kinder sich im Ganztage auch fachbezogene Lernangebote wünschen. Dabei wurden Themen wie Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen sowie Sachkunde, Geschichte und Umweltschutz genannt. Die Kinder schätzen besonders die Bereiche Bewegung, Spiel und Sport am Ganztagsangebot. Mit 68 von 118 Nennungen hebt die Mehrheit Aktivitäten wie Fußball, Trampolin, Hoola Hoop oder Turnhallenangebote hervor. Auch handwerkliche, hauswirtschaftliche und technische Angebote wie Basteln, Töpfern oder Lego bauen werden positiv bewertet.

Zudem loben einige Kinder die Möglichkeit zur selbstbestimmten Zeitgestaltung, beispielsweise durch freies Spielen oder Entspannen in der Hängematte.

Auf der anderen Seite gab es auch Kritikpunkte: Die meisten Rückmeldungen betreffen insbesondere die mangelnde Ausstattung (zum Beispiel fehlende Schaukeln, Trampoline, keine Nutzungsmöglichkeiten der Turnhalle) oder fehlende spezifische Kurse wie Turnen. Im Bereich Betreuung äußern Kinder Kritik an Überfüllung, Konflikten und unzureichender Unterstützung (zum Beispiel „Wenn es zu voll ist, müssen wir raus, auch bei Regen.“, „Betreuerinnen sind nett, aber manchmal streng.“). Zudem gibt es Beschwerden zum Mittagessen, etwa über laute Essenssituationen oder die Qualität der Gerichte. Einige Kinder empfinden die Hausaufgabenbetreuung als belastend und würden lieber erst spielen und dann die Aufgaben erledigen.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

⁶ Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023)

Kinder sind von Natur aus neugierig und lernbegierig. Die Förderung ihrer Interessen, Begabungen und Talente verbunden mit der Förderung basaler Kompetenzen ist der Ausgangspunkt, um allen Schülerinnen und Schülern vielfältige Lernerfolge zu ermöglichen. Durch Beschäftigung in Angeboten und Projekten, die die Interessen der Kinder berücksichtigen und deren Neugier wecken, kann ihre Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft sowie ihre Ausdauer, selbstgesteckte Ziele zu erreichen, gefördert werden.

Damit Kinder optimal unterstützt werden, sind Unterricht und die ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebote über Personal und pädagogisches Konzept miteinander verbunden und folgen einem gemeinsamen Bildungsverständnis aller Akteure an Schule.

Neben der Förderung der sozialen Entwicklung sind Anliegen des Ganztags, Kinder beim Lernen zu stärken und Kreativität zu ermöglichen.

Schulische Ganztags- und Betreuungsangebote zielen unter anderem darauf ab, das schulische Lernen zu ergänzen und die basalen Kompetenzen der Kinder zu stärken, und zwar auf der Grundlage des Schulprogramms und des pädagogischen Konzepts als Teil des Schulprogramms sowie der in der Schule zwischen den Lehrkräften und dem weiteren Personal getroffenen Absprachen:

- **Lernangebote zur Förderung individueller Stärken:** Programme, die darauf abzielen, Interessen auszubauen und Kompetenzen zu stärken, zum Beispiel in Fächern wie Deutsch, Mathematik und den Naturwissenschaften, Lernen in der digitalen Welt. Entsprechende Angebote schaffen nicht nur für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler neue unterschiedliche Wissens- und Handlungsspielräume für problemlösendes, forschendes, selbstständiges und kreatives Lernen, sondern sie ermöglichen allen Kinder ihre eigenen Fähigkeiten zu erkennen und zu stärken⁷.
- **Lernzeiten:** Strukturierte Phasen, in denen die Kinder beim eigenständigen Arbeiten pädagogisch begleitet werden. Je nach Konzept umfasst dies die Bearbeitung von Hausaufgaben, individuelle Übungsphasen oder Aufgaben zur Vertiefung von Lerninhalten.
- **Lernen durch Engagement:** Eine Begleitung von Projekten, die die Kinder sich selbst überlegt haben und/oder in denen sie sich als selbstwirksam erleben können.
- **Lernangebote zur Unterstützung und Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen:** Angebote, in denen Kinder auf Basis ihrer Kompetenzen unterstützt werden, um im Unterricht besser mitarbeiten zu können und mehr Erfolgserlebnisse zu haben, sowie solche, in denen basale Kompetenzen gestärkt werden, wie zum Beispiel Sprachförderung, Leseförderung oder auch Programme wie Niemanden zurücklassen. Hierzu gehören auch verbindliche Absprachen zwischen den Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal, um individuelle Lernprozesse zu begleiten und Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung von Hausaufgaben sowie der Vertiefung von Lerninhalten zu unterstützen.

Zusätzlich bieten Ganztagsprogramme eine breite Palette insbesondere an sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten, um zum Beispiel die körperliche Gesundheit zu fördern und den Kindern Freiräume zu bieten. Für die Umsetzung werden in der Regel außerschulische Partner und gegebenenfalls auch außerschulische Lernorte eingebunden:

- **Kulturelle und kreative Angebote** wie Kunst, Theater, Musik, Tanz oder handwerkliche oder naturwissenschaftliche Aktivitäten, oft in Kooperation mit externen Partnern wie Musikschulen, kulturellen Einrichtungen oder Künstlerinnen und Künstlern.
- **Sport- und Bewegungsangebote** wie Ballsportarten, Schwimmen oder Turnen, organisiert in Zusammenarbeit mit Sportvereinen. Mindestens ein Bewegungsangebot pro Woche soll zusätzlich vorgehalten werden.
- **Spiel- und Freizeitaktivitäten** wie Brettspiele, Basteln oder gemeinsame Ausflüge, die den Kindern Raum für Erholung und soziale Interaktion bieten.

7 Förderstrategie für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015) und Bericht der Landesregierung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein vom 01.02.2017 Drucksache 18/5051

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Formale und non-formale Bildungsangebote

verknüpfen: Die Verknüpfung von formalen und non-formalen Bildungsangeboten in Ganztagschulen ist wichtig, um eine gute Balance zwischen Lernen und Freizeit zu schaffen. Das pädagogische Konzept als Teil des Schulprogramms stellt die gemeinsame verbindliche Handlungsgrundlage dar und hilft, die unterrichtergänzenden Angebote sinnvoll zu strukturieren und mit dem Unterricht zu verzahnen. Für eine erfolgreiche Umsetzung müssen Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal eng zusammenarbeiten, eine gemeinsame Haltung und klare gemeinsame Bildungsziele haben, um Lerninhalte besser zu verknüpfen, eine sinnvolle Hausaufgabenbetreuung zu organisieren und die Förderung der Kinder abgestimmt zu gestalten. So können Themen aus dem Unterricht, zum Beispiel in ausgewählten Ganztagsangeboten, vertieft werden und die Kinder erhalten durchgängige Unterstützung in ihrer Entwicklung.

Individuelle Förderung sicherstellen: Kinder sind motiviert beim Lernen, wenn sie die gesteckten Ziele auch erreichen können. Insbesondere Kinder, für die Sprache und basale Kompetenzen eine besondere Herausforderung darstellen, sollten daher im Rahmen des ergänzenden Angebots auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes und in Abstimmung mit den Lehrkräften Unterstützung erhalten, um hier Sicherheit und Selbstvertrauen zu erlangen, damit sie auch im Regelunterricht hiervon profitieren können und mehr Erfolgserlebnisse haben.

Individuelle Herausforderungen ermöglichen: Kinder haben unterschiedliche Lernbedarfe und profitieren von Angeboten, die ihnen individuelle Herausforderungen ermöglichen. Offene Formate im Ganztags bieten hierfür vielseitige Möglichkeiten: Leistungsstarke Kinder können durch anspruchsvolle Projekte herausgefordert werden, etwa indem sie eigene Arbeitsgemeinschaften (AGs) gestalten und sowohl das Thema als auch die Aufgaben selbst festlegen. Kinder mit Unterstützungsbedarfen werden durch gezielte Förderung herausgefordert, indem sie in strukturierten Lernsettings neue Fähigkeiten entwickeln. Angebote wie zum Beispiel das Programm der [MINIPHÄNOMENTA](#), das vom schleswig-holsteinischen Bildungsministerium unterstützt wird und über das Fortbildungen für Lehrkräfte sowie für das weitere im Ganztags tätige Personal abgerufen werden können, schaffen Möglichkeiten, Themen zu vertiefen, die über die Unterrichtsinhalte hinaus gehen.

Lernzeiten und Freiräume einplanen: Kinder entfalten ihre Kreativität und agieren eigenständig, wenn eine Balance zwischen strukturierten Lernzeiten und freien Zeiträumen besteht. Freiräume zum Entdecken und Spielen sind ebenso wichtig wie gezielte Lernförderung.

Außerschulische Lernorte und Expertise durch Kooperation mit externen Partnern einbinden:

Kooperationen mit außerschulischen Partnern, wie beispielsweise Sportvereinen, Jugendverbänden und -vereinen, Musikschulen, kommunalen Kulturorten, Forschungswerkstätten, Jugendhilfeeinrichtungen, Kinder- und Jugendtreffs, kirchlichen Einrichtungen, aber auch Umwelt- und Tierschutzvereinen oder die freiwillige Feuerwehr, erweitern das Angebot. Diese Kooperationen bieten den Kindern zusätzliche Lernorte und Erfahrungen außerhalb der Schule und bereichern den schulischen Alltag durch fachspezifische Expertise und praxisnahe Lernangebote.

Hausaufgaben- und Lernzeiten qualifiziert begleiten:

Qualifizierte Begleitung der Hausaufgaben- und Lernzeiten trägt dazu bei, dass die Kinder bei Bedarf individuelle Unterstützung bekommen und damit gezielter gefördert werden. So erhalten die Kinder nicht nur Hilfestellung bei schulischen Aufgaben und zum selbstständigen Lernen und Arbeiten, sondern auch eine motivierende Lernumgebung.

Verbindliche Strukturen schaffen: Klare Regeln und Abläufe über den ganzen Tag bieten den Kindern Orientierung und sorgen für Verlässlichkeit.

III. Qualitätsdimension Chancengerechtigkeit

1. Bedeutung der Qualitätsdimension für die Ganztagschule

Mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten wird neben dem familienpolitischen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch die Erwartung verbunden, Kinder im Grundschulalter möglichst individuell zu fördern und unterstützen zu können

und damit zum Abbau herkunftsbedingter Bildungsdisparitäten beizutragen. Ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten wird durch das Mehr an Zeit ein besonderes Potenzial für die individuelle Förderung zugeschrieben⁸.

Aus Sicht der Kinder

„Mir gefällt an der OGS, dass es hier einen OGS Raum gibt, wo man sich auch mal hinsetzen kann und mit anderen Kindern was spielen kann.“

„Dass viele Freunde dabei sind und dass wir dann nicht Hausaufgaben zu Hause machen müssen. Und dass man uns bei den Hausaufgaben hilft.“

Die Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 zeigt, dass Kinder flexiblere Zeiteinteilung, attraktive Angebote und Rückzugsorte als Bedingungen für die Teilnahme am Ganztagsangebot nennen. Sie wünschen sich mehr Zeit oder Unterstützung bei Hausaufgaben, spannende AGs wie eine Videospiele-AG und kindgerechte Freizeitmöglichkeiten wie Trampoline oder Klettergerüste.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass individualisierte, flexible und erschwingliche Angebote sowie kreative Aktivitäten entscheidend sind, um die Attraktivität des Ganztags zu steigern. Die vorhandenen Angebote werden von den Kindern grundsätzlich geschätzt, aber es besteht Optimierungsbedarf hinsichtlich Zugänglichkeit, Ruhe und Flexibilität. Verbesserungen in diesen Bereichen könnten das Wohlbefinden und die Motivation der Kinder weiter steigern.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

Ganztagschulen schaffen mehr Chancengerechtigkeit, indem sie Lernerfolge und Kompetenzentwicklung für alle Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Mit der Gestaltung von Lernzeiten über den gesamten Tag können Ganztagschulen die lernbiografische Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen positiv beeinflussen. Gleichzeitig entlasten sie die Eltern, die beispielsweise aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, familiären Verpflichtungen oder anderen Herausforderungen nicht in der Lage sind, ihre Kinder am Nachmittag zu unterstützen.

Basale Kompetenzen in Sprache, Lesen und Schreiben, in Mathematik sowie im Bereich sozial-emotionaler Kompetenzen und der Selbstregulation sind eine Voraussetzung für Teilhabe. Kinder kommen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Vorerfahrungen in die Schule, daher ist die Förderung basaler Kompetenzen im Ganztagsangebot ein wichtiger Aspekt zur Erlangung von Bildungs- und Chancengerechtigkeit. Hierbei gilt es auch im Ganztagsangebot, einen Blick auf die Kinder mit ihren Bedarfen zu haben und Kinder für zusätzliche Bildungs- und Unterstützungsangebote zu motivieren, die diese in besonderem Maße bedürfen.

8 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023)

Die Förderung von Interessen und Kompetenzen ist der Ausgangspunkt, um allen Schülerinnen und Schülern vielfältige Lernerfolge zu ermöglichen⁹, denn Kinder entwickeln Ausdauer, wenn sie sich für etwas interessieren. Lernerfolge durch intensive Beschäftigung mit einem Thema schaffen Selbstvertrauen, und dies ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Chancengerechtigkeit.

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Potenziale erkennen: Ganztagschulen bieten zahlreiche Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler als ganzheitliche Personen wahrzunehmen und ihre Potenziale zu erkennen. Denn die Kinder und Jugendlichen werden nicht nur im Unterricht gesehen, sondern beispielsweise auch bei sportlichen, künstlerischen oder musikalischen Aktivitäten. In Ganztagschulen können soziale Kompetenzen und andere Fähigkeiten vielfältig zum Ausdruck gebracht werden. Durch die multiprofessionellen Teams an Ganztagschulen werden Schülerinnen und Schüler nicht nur aus der Lehrkräfteperspektive, sondern auch aus der Perspektive anderer Professionen und Professionalitäten betrachtet. Diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen ermöglichen so eine differenzierte Einschätzung der Kenntnisse, Fähigkeiten, Interessen und Neigungen der Kinder sowie ihrer Förder- und Förderbedarfe. Die hierauf abgestimmten unterrichtsergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebote können Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, die Lernziele zu erreichen und ihren besonderen Begabungen und Fähigkeiten gerecht zu werden.

Vor- und Nachmittag als Einheit denken: Ein wesentliches Prinzip der Ganztagschule ist die Verbindung von Unterricht und weiteren schulischen Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit¹⁰. Dabei müssen die Ganztagsangebote in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen¹¹. Diese Zusammenarbeit muss von der Schulleitung in Kooperation mit der Ganztagskoordination angebahnt werden. Dies gilt für offene und für gebundene Ganztagschulen gleichermaßen.

(Teil-)Gebundene Ganztagschulen ausbauen: Da die Schülerinnen und Schüler im gebundenen Ganztags zur Teilnahme verpflichtet sind, wechseln sich Unterrichtszeiten und beispielsweise sportlich, musisch und künstlerisch orientierte Angebote sowie Freizeitaktivitäten und Pausen über den ganzen Tag hinweg ab. Der zusätzliche Einsatz von Lehrkräften kann insbesondere für die ergänzende und individuelle Förderung der Basiskompetenzen, der Sprachbildung und MINT eingesetzt werden. Dadurch kann der Schulalltag entzerrt und können Schülerinnen und Schüler entlastet werden mit positiven Auswirkungen auf deren Wohlbefinden, die Persönlichkeitsentwicklung und die Leistungsfähigkeit.

Damit können gebundene Ganztagschulen das Potenzial ganztägiger Bildung, Erziehung und Betreuung noch besser ausschöpfen, indem sie verpflichtend für die Schülerinnen und Schüler mehr Zeit und Raum für vielfältige Phasen der Anspannung und Entspannung bieten und damit einen Schultag mit verlässlichen rhythmisierten und flexiblen Zeitstrukturen ermöglichen. Dies setzt eine gute Abstimmung und Steuerung der an Schule vorhandenen multiprofessionellen Ressourcen voraus.

Die Erkenntnisse und Aktivitäten aus dem Programm „PerspektivSchule Kurs 2034. Das Startchancen-Programm in SH“ für mehr Chancengerechtigkeit durch Bildungserfolg und Persönlichkeitsbildung sollen mit den Zielen der Ganztagschule verknüpft werden.

Daher wird das Land die Schulträger unterstützen, noch vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs insbesondere an ausgewählten Schulen aus dem „PerspektivSchule Kurs 2034. Das Startchancen-Programm in SH“ (teil-)gebundene Ganztagsgrundschulen einzuführen und zu erproben. (Siehe Ausführungen im Teil „Rechtlicher Rahmen“.)

9 Prof. Dr. phil. Anne Sliwka, Institut für Bildungswissenschaft der Universität Heidelberg.

10 § 6 Abs. 1, S. 2 SchulG.

11 Definition von Ganztagschulen der Kultusministerkonferenz (KMK) 2004.

IV. Organisation und handelnde Akteure

1. Bedeutung für die Ganztagschule

Die professionsübergreifende Zusammenarbeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses ist ein Qualitätsmerkmal guter ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Lehrkräfte, nicht unterrichtendes pädagogisch tätiges Personal, Schulleitung und Kooperationspartner bringen ihre ganz eigenen Kompetenzen und Perspektiven auf die Bedürfnisse der Kinder mit¹². Dieser vielfältige Personalmix ermöglicht es, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

Eine erfolgreiche Ganztagsgrundschule erfordert also eine enge Zusammenarbeit von Schule, Schulaufsicht, Schulträger, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Partnern in verlässlichen Kooperationsstrukturen. In dieser Verantwortungsgemeinschaft verfolgen alle Beteiligten ein gemeinsames Ziel, nämlich die bestmögliche Förderung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot.

Aus Sicht der Kinder

„An der Ganztagschule gefällt mir gut, dass wir gute Lehrer haben, gute Erzieher und dass sie alle nett sind.“

„Und gerade die Werk AG ist cool. Da kann man... Echt cool. Und da kann man auch gut was lernen. Das man vielleicht auch später braucht, wenn man arbeitet und mal etwas bauen soll. ... Oder Basteln. Gehört ja auch zum Handwerk zu. Aber Basteln und Malen liebe ich.“

Die Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 weist auf überwiegend positive Beziehungen zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern hin und unterstreicht die Bedeutung vertrauensvoller, positiver Beziehungen im Ganztage, um das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder zu fördern.

Da keine Differenzierung zwischen Lehrkräften und Ganztagspersonal gemacht wurde, lassen sich keine spezifischen Aussagen zu einzelnen Gruppen treffen. Dennoch könnte ein Fokus auf mehr Austausch und regelmäßige Feedbackmöglichkeiten zwischen Kindern und Erwachsenen hilfreich sein, um die Beziehungen insgesamt zu verbessern.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

Der regelmäßige Dialog zwischen den Akteuren auf der Basis von verbindlichen Absprachen bringt unterschiedliche Perspektiven zusammen und schafft ein tieferes Verständnis für die Bedürfnisse und Potenziale der Kinder.

Gemeinsame Ziele und Werte prägen das pädagogische Handeln, wobei die unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen den Akteuren geklärt sind.

12

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023)

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Der **Schulträger** der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren entscheidet, ob diese als Ganztags-schulen in offener oder gebundener Form geführt werden (§ 6 Absatz 1 SchulG). Alternativ können für Kinder im Grundschulalter mit Zustimmung des Schul-trägers über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus Betreuungsangebote vorgehalten werden (§ 6 Abs. 5 SchulG).

Der Schulträger organisiert die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote. Er kann die Durchführung des Angebots auf einen weiteren Kooperationspartner auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung übertragen. Als Kooperationspartner kommen hierfür **eine Institution nach § 3 Absatz 3 SchulG (zum Beispiel freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger) oder Eltern- oder Schulvereine** in Betracht, bei der die Personen, welche zur Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots eingesetzt werden, gemäß § 34 Absatz 6 SchulG beschäftigt sind (Richtlinie Ganztags und Betreuung). Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der Schulträger oder der von ihm beauftragte Durchführungsträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** trägt die Gesamtverantwortung für die konzeptionelle pädagogische Ausrichtung¹³. Sie oder er koordiniert die Umsetzung des von der Schulkonferenz beschlossenen pädagogischen Konzeptes der Ganztags-schule als Teil des Schulprogramms und stellt sicher, dass die Angebote den gemeinsam beschriebenen Zielen entsprechen. Sie oder er organisiert die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team sowie mit externen Partnern, z.B. durch gemeinsame Besprechungen und regelmäßigen Austausch.

Sie oder er stimmt sich mit der Ganztagskoordination ab und bezieht bei Bedarf weitere Gremien wie Schulkonferenz, Elternvertretung und Schülervertretung ein. Sie oder er kooperiert¹⁴ eng mit dem Schulträger sowie gegebenenfalls mit dem Durchführungsträger und den weiteren Kooperationspartnern, sodass das

Schulleitungshandeln sowie das der Kooperationspartner Vorbild für den ganzheitlichen Bildungsansatz wird, der von allen Beteiligten getragen wird.

In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften, den an der Schule tätigen Personen nach § 34 Absatz 5 bis 7 SchulG und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers weisungsberechtigt¹⁵. Die Schulleitung hat hierbei die Grenzen des Weisungsrechts zu beachten, wonach fachbezogene Weisungen der Schulleitung ausschließlich an die Leitung des Durchführungsträgers oder sonstigen Kooperationspartners gegeben werden dürfen und es Sache von dessen Leitung ist, die entsprechenden Weisungen gegenüber den für die Erbringung der Betreuungsleistung eingesetzten Beschäftigten umzusetzen, da andernfalls die Gefahr der Einordnung des Rechtsverhältnisses als unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung droht. Konkrete Hinweise unter anderem auch zum Weisungsrecht sowie die Möglichkeiten, wie dieses in den Verträgen, die der Schulträger mit einem weiteren Kooperationspartner oder einer Betreuungsperson zu schließen hat, geregelt werden kann, ergibt sich aus der „Handreichung zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztags-schulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein“¹⁶, die im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs aktualisiert wird.

Die **Ganztagskoordination** unterstützt die Schulleitung als zusätzliche Steuerungsinstanz. Ihre Aufgabe ist nicht nur die Planung und Organisation des Ganztagsangebots, sondern auch die Verzahnung von Unterricht und unterrichtsergänzenden Angeboten sowie die regelmäßige Evaluation der Angebote. Dazu arbeitet sie mit Schulleitung, Schulträger, gegebenenfalls Durchführungsträger, der Kinder- und Jugendhilfe, den Eltern sowie den weiteren außerschulischen Partnern konstruktiv zusammen und sorgt für die Beteiligung der Kinder. Die Ganztagskoordination besteht auf der einen Seite aus Lehrkräften, die hierfür wie bisher zusätzlich zwei Lehrerwochenstunden (gebundener Ganztags vier LWS) erhalten, und andererseits aus einer vom Schuloder Durchführungsträger benannten entsprechend qualifizierten und geeigneten Person.

13 Vgl. § 33 SchulG; Delegation Aufsichtspflicht gem. § 17 Abs. 4 SchulG.

14 In Anlehnung an Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztags-schule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023), Empfehlung 3.

15 § 33 Abs. 3 SchulG

16 [Handreichung zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztags-schulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein](#)

Die Leitung im Ganztags sollte von einer (sozial-) pädagogisch ausgebildeten Fachkraft oder einer anderen Fachkraft mit geeigneter pädagogischer Weiterbildung übernommen werden.

Diese Kraft übernimmt wichtige Leitungsaufgaben, trägt Personalverantwortung nach Maßgabe der Festlegung des Anstellungsträgers und fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen Lehrkräften, dem weiteren pädagogisch tätigen Personal, den Eltern und den Kooperationspartnern. Zu ihren Aufgaben gehören die Planung, Umsetzung und Organisation der Ganztags- und Betreuungsangebote auf Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule. Sie stimmt sich regelmäßig mit der Schulleitung und der schulischen Ganztagskoordination ab und nimmt gemäß § 62 Absatz 4 und § 64 Absatz 1 SchulG an Schul- und Lehrerkonferenzen teil. Ziel ist es, die Rolle des pädagogisch tätigen Personals weiter zu stärken.

Die Zusammenarbeit mit **weiteren außerschulischen Kooperationspartnern** bereichert das Ganztagsangebot und ermöglicht den Zugang zu spezialisierten Ressourcen und Kompetenzen. Grundsätzlich kommt jede Partnerin / jeder Partner infrage, die / der nach der Richtlinie Ganztags und Betreuung geeignet ist, ein entsprechendes Angebot auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule vorzuhalten und durchzuführen (siehe Kapitel „d. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (Ziffer 5.4 der Richtlinie Ganztags und Betreuung)“ auf Seite 32). Der Schul- oder Durchführungsträger hat hierbei sicherzustellen, dass die weiteren außerschulischen Kooperationspartner ebenso wie alle im unterrichtsergänzenden Angebot Tätigen in der Lage sind, die Angebote im Sinne des pädagogischen Konzepts zu gestalten und durchzuführen. Von ihnen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen¹⁷.

Schulsozialarbeit und Jugendhilfeeinrichtungen bringen sozialpädagogische Expertise ein und fördern die individuelle Entwicklung der Kinder durch unterschiedliche Angebote: Sie bieten zum Beispiel schülerbezogene Einzelfallhilfe und sozialpädagogische Gruppenarbeit an und tragen zur Stärkung der Partizipation bei. Zudem werden Angebote zur Prävention und Intervention sowie zum Kinder- und Jugendschutz und je nach Bedarf vor Ort auch spezifische Projekte durchgeführt. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können zudem eine Schlüssel-

rolle als Bindeglied zwischen Schule und dem sozialen Umfeld übernehmen, um die Verbindung zur Kinder- und Jugendhilfe, zur Nachbarschaft und weiteren sozialen Akteuren zu stärken.

Die **Schulaufsicht** trifft Entscheidungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Schulorganisation und zur Schulentwicklungsplanung und verantwortet die Einhaltung der inhaltlichen Regelungen hinsichtlich Unterricht und Schule. Sie berät und stärkt gemeinsam mit den Unterstützungssystemen die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu zählt unter anderem auch die Gewährleistung der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote.

Die aktive Beteiligung der **Eltern und Kinder** an der Gestaltung des Ganztagsangebots und eine enge Zusammenarbeit tragen maßgeblich zur erfolgreichen Qualitätsentwicklung bei. Die Aufgaben der Elternvertretungen als auch der Schülervertretungen erstrecken sich auch auf die unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote.

Lehrkräfte sind nicht nur für die Vermittlung von Fachwissen verantwortlich, sondern spielen auch eine Schlüsselrolle in der Gestaltung des Ganztags. Sie arbeiten eng mit dem weiteren pädagogischen Personal zusammen, um eine konsistente und kontinuierliche Lernumgebung zu schaffen. Durch gemeinsame Planung und regelmäßigen Austausch können Unterrichtsinhalte mit den Nachmittagsangeboten verknüpft werden, wodurch ein ganzheitlicher Bildungsansatz gefördert wird. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte nicht im Rahmen einer Nebentätigkeit im schulischen Ganztagsangebot eingesetzt werden können, es gilt der Erlass „Tätigkeit von Lehrkräften im Ganztags- und Betreuungsbetrieb von Schulen / Genehmigung von Nebentätigkeiten (NBl. MBF Schl.-H. 2012 S. 195), Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 18. Juli 2012 - III 132 - 0312.4. Änderungen sind aktuell nicht vorgesehen.

Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagogen und weiteres **pädagogisch tätiges Personal** sowie im gebundenen Ganztagsangebot auch Lehrkräfte gestalten das schulische Ganztagsangebot durch das Angebot von Freizeitaktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekten am Nachmittag oder im gebundenen Ganztagsangebot auch am Vormittag. Sie bringen ihre Expertise in der Förderung von Sozialkompetenzen, Kreativität und individueller Entwicklung ein und tragen so maßgeblich zur ganzheitlichen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei.

17

Siehe Kapitel „f. Kinderschutz und Prävention“ auf Seite 33 und Ziffer 5.3 der Richtlinie Ganztags und Betreuung.

Schulbegleitungen sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX, insbesondere für Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, aber auch im Rahmen schulischer Ganztagsangebote (s. auch Kapitel „h. Adressat und rechtliche Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung und -betreuung“ auf Seite 34). Die Regelungen des § 112 SGB IX sind ebenfalls für Leistungen nach § 35a SGB VIII anzuwenden. Diese Teilhabeleistungen als Eingliederungshilfen werden von den Kreisen und kreisfreien Städten gewährt. Eingliederungshilfen sind Individualleistungen auf der Grundlage eines festzustellenden individuellen Bedarfs, die von den Eltern für ihr Kind beim Träger in der Regel am Ort des Wohnsitzes zu beantragen sind. Die Träger der Eingliederungshilfe binden in der Regel und soweit angezeigt die Kranken- und Pflegekassen für pflegerische Leistungen nach dem SGB XI oder Leistungen der medizinischen Krankenpflege oder zur Hilfsmittelversorgung ein.



V. Qualifikation, Fortbildung und berufsbegleitende Unterstützung des Personals

1. Bedeutung für die Ganztagschule

Die Qualität des Ganztags hängt maßgeblich von der Qualifikation und Verfügbarkeit des Personals und der Kooperationspartner ab. Die Personalgewinnung stellt oftmals eine Herausforderung dar, weshalb Einarbeitung, Fortbildung und berufsbegleitende Qualifizierung besonders relevante Elemente der Qualitätsentwicklung im Ganztag sind.

Gleichzeitig hilft der vielfältige Personalmix, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte mit einschlägigen Ausbildungen oder Studienabschlüssen und weitere pädagogische oder nicht-pädagogische Fachkräfte wie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Studierende von Lehramtsstudiengängen und Studiengängen der Sozialen Arbeit, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, Verwaltungsfachkräfte und Hauswirtschaftskräfte, ehrenamtliche Kräfte, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Übungsleitungen, Lehrkräfte aus den Musikschulen und andere Personen bringen vielfältige und unterschiedliche Perspektiven und Kompetenzen in die Arbeit ein.

Besonders Personen im Quereinstieg bringen zusätzliche, lebensweltorientierte Erfahrungen und Kompetenzen mit. Zugleich tragen sie zur Flexibilisierung des Personals bei und helfen, Engpässe in der Personalgewinnung zu bewältigen. Durch gezielte Fortbildungen entwickeln sie ihre pädagogischen Fähigkeiten weiter und tragen so zur Qualität des Ganztagsangebots bei.

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Pädagogische Fachkraft: Im Ganztag sollte pädagogisch ausgebildetes Personal zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Absolventinnen oder Absolventen der Studiengänge Kindheitspädagogik (Bachelor) und Sozialpädagogik (Bachelor) sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sowie Personen mit Abschluss als staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent.

Fachkräfte als Ganztagsleitung: Die Leitung im Ganztag (zum Beispiel als Ganztagskoordinatorin oder Ganztagskoordinator) soll von (sozial)pädagogisch ausgebildeten Fachkräften oder von anderen Fachkräften (zum Beispiel einer kaufmännischen Qualifikation) mit geeigneter pädagogischer Weiterbildung übernommen werden.

Berücksichtigung alternativer Qualifikationen: Eine wichtige Rolle haben zudem Beschäftigte ohne formale pädagogische Ausbildung inne, die sich für die Tätigkeit im Ganztag entschieden haben und teils bereits seit vielen Jahren ohne eine der zuvor genannten einschlägigen Ausbildung in Ganztagschulen arbeiten. Sie sind weiterhin unverzichtbar, werden daher auch künftig zum Einsatz kommen können und durch ihre individuellen Berufs- und Lebenserfahrungen sowie persönlichen Kompetenzen die Gestaltung des Ganztags wesentlich bereichern.

Fortbildung und berufsbegleitende Qualifizierung für Beschäftigte ohne formale pädagogische Ausbildung:

Es wird empfohlen, innerhalb von 18 Monaten ab Anstellungsbeginn eine Qualifizierung zu durchlaufen.

Beispielsweise kann der Kurs „Qualifizierung für pädagogisch tätige Mitarbeitende an Ganztagschulen“ (Basiskurs) der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Schleswig-Holstein mit Zertifizierung besucht und ergänzend der Aufbaukurs absolviert werden.

Dieser Zertifikatskurs, der vom Land gefördert wird, wird gemeinsam mit den Volkshochschulen in Schleswig-Holstein umgesetzt und vermittelt grundlegendes pädagogisches Basiswissen für im Ganztagsangebot Tätige.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Fortbildungsangebote, die ebenso geeignet sein können. Auch Schulträger und Durchführungsträger können eigene, maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen entwickeln und durchführen, um auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule die spezifischen Bedürfnisse ihrer Schule und des Personals zu berücksichtigen.

Zur Qualifizierung von Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren wird der Zertifikatskurs „Ganztag leiten“ von der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ Schleswig-Holstein angeboten. Neben der Vermittlung von fachlichem Wissen haben der kollegiale Austausch und die Vernetzung untereinander einen zentralen Stellenwert, um so sowohl die fachliche als auch die persönliche Weiterentwicklung zu fördern.

Einsatz von Expertinnen und Experten und Ehrenamtlichen: In Abstimmung mit dem Schulträger und gegebenenfalls über Kooperationspartner kann zudem weiteres Personal mit Fachkenntnissen/ Expertisen zum Einsatz kommen. Neben Pädagoginnen und Pädagogen bestimmter Fachrichtungen (zum Beispiel Musikpädagogik, Theaterpädagogik, Kulturpädagogik, Umweltpädagogik, Sportpädagogik) kommen beispielsweise Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler in der Jugendarbeit mit Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica), lizenzierte Übungs-/ Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter von Sport- und Kulturangeboten, Lehramtsstudierende, Honorarkräfte, Kindertagespflegepersonen oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, in Betracht.

Berücksichtigung besonderer Bedarfe: Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht als Bildungs- und Erziehungsziel¹⁸ auch im Rahmen der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote im Vordergrund und ist bei der Ausgestaltung der Angebote stets zu berücksichtigen. Für Kinder mit besonderem Förder-/ Unterstützungsbedarf können Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach den Voraussetzungen des § 112 Absatz 1 SGB IX oder im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII zum Beispiel in Form einer Schulbegleitung die Teilnahme am Ganzttag ermöglichen.

Eignung und Kindeswohl: Die persönliche Eignung der in schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten eingesetzten Personen ist durch den Träger, der das Angebot durchführt, sicherzustellen. Von ihnen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ausgehen. Schul- oder Durchführungsträger müssen sich an den Vorgaben des § 72a SGB VIII orientieren. (Siehe auch Kapitel „f. Kinderschutz und Prävention“ auf Seite 33).

Fortbildungen zum Kinderschutz sollten regelmäßig stattfinden.



VI. Schule als Lern- und Lebensraum

1. Bedeutung für die Ganztagschule

Einrichtungen mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten nutzen die zur Verfügung stehenden Gebäude, Räume und Außenbereiche, die unterschiedlichste Möglichkeiten über den Unterricht hinaus bieten. Bedarfsgerechte und flexible

Raum- und Flächennutzungskonzepte sollen den verschiedenen organisatorischen Ansprüchen gerecht werden und machen die Orte zu Lern- und Lebensräumen¹⁹.

Aus Sicht der Kinder

„Es gibt zwar eine Rutsche, aber es gibt draußen so 100 Kinder.“

„Aufgepumpte Fußbälle haben, mehr und größere Tore. Einfach den Fußballplatz mal verändern. Da ist noch so ein Mini-Basketballkorb, aber der viel zu klein ist. Und dann haben wir hier noch so einen richtig viel zu großen Basketballkorb.“

„Wir haben hier so einen Wald im Schulhof. Da so am Zaun hinten. Da steht dann so ein Baum, so geformt, wo man sich dann raufsetzen kann. Den mag ich.“

In der Befragung von Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 3 und 4 an acht schleswig-holsteinischen Grundschulen zum Ganztagsangebot durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein 2021/22 äußerten die befragten Kinder klare Wünsche hinsichtlich der Raumgestaltung an ihrer Schule. Sie wünschen sich mehr Platz für Bewegung und fordern zusätzliche Sport- und Spielmöglichkeiten,

sowohl drinnen als auch draußen. Zudem legen sie großen Wert auf gemütliche Rückzugs- und Ruheräume, wie beispielsweise Ruheräume oder „Chill-Ecken“, um sich zu entspannen. Spezielle Räume für Aktivitäten wie Videospiele, Basteln oder Tischkicker stehen ebenfalls auf ihrer Wunschliste. Darüber hinaus wünschen sich die Kinder eine bessere Nutzung der Außenbereiche, insbesondere durch zusätzliche Spielgeräte oder Sporteinrichtungen im Freien. Insgesamt legen die Kinder großen Wert auf eine abwechslungsreiche Raumgestaltung, die sowohl aktive als auch entspannende Bereiche umfasst. Diese Wünsche sollten bei der Entwicklung eines integrativen Raumkonzepts unbedingt berücksichtigt werden.

Quelle: Unveröffentlichter Bericht zur Befragung von 261 Grundschulkindern zum Ganztagsangebot zwischen Ende 2021 und Mitte 2022 an acht Grundschulstandorten in Schleswig-Holstein durch die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein und beWirken gGmbH in Abstimmung mit dem MBWFK und dem MSJFSIG.

19

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023)

Ein integriertes zwischen dem Schulträger und der Schule abgestimmtes Raumkonzept, das auch die Bedarfe von Kooperationspartnern einbezieht, sorgt dafür, dass unterschiedliche Räume und Außenflächen ganztägig flexibel genutzt werden – sowohl für den Unterricht als auch für Angebote im Rahmen des Ganztags. Damit wird sichergestellt, dass Kinder und Mitarbeitende das gesamte Schulgebäude und die weiteren Schulflächen als vielfältigen Bildungs- und Lebensraum nutzen können. Die Schulträger, die für die Planung und Bereitstellung der Schulgebäude und -anlagen zuständig sind, haben gemeinsam mit den Schulen vielerorts bereits gut funktionierende Raumlösungen geschaffen, die selbstverständlich fortgeführt werden können. Auch hier gilt, bewährte Strukturen im Entwicklungsprozess ebenso zu berücksichtigen wie die Bedingungen vor Ort.

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

Integriertes Raumkonzept im Bestandsbau: Zur Förderung einer ganzheitlichen Bildung ist es entscheidend, auch die räumliche Trennung zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten aufzuheben. Ein integriertes Raumkonzept sorgt dafür, dass unterschiedliche Räume ganztägig flexibel genutzt werden – sowohl für den Unterricht als auch für die ergänzenden Angebote im Rahmen des Ganztags. Damit wird sichergestellt, dass Kinder und Mitarbeitende das gesamte Schulgebäude als vielfältigen Bildungs- und Lebensraum nutzen können.

Vielfältige Räume für individuelle Bedürfnisse: Ein breites Raumangebot mit multifunktionalen Räumen bereichert das schulische Konzept und bietet Kindern kreative, bewegungsfördernde oder ruhige Rückzugsorte, die den vielfältigen Anforderungen eines Ganztagsbetriebs gerecht werden. Flexibel nutzbare Räume, wie eine Mensa, die durch Schallschutz und anpassbare Möblierung auch für Versammlungen oder Workshops genutzt werden kann, erhöhen die Effizienz der Raumnutzung. Durch die Einbindung von Fluren und „Leerräumen“, ausgestattet mit Sitzgelegenheiten, Lerninseln oder digitalen Medienstationen, können kreative Lern-, Begegnungs- und Aufenthaltsbereiche entstehen. Diese Bereiche fördern informelles Lernen und soziale Interaktion, wodurch die Schule als lebendiger Ort des Austauschs und der Gemeinschaft etabliert wird. Klassenräume bleiben als emotionale und kulturelle Lebensräume erhalten, können aber durch flexible Möbel und anpassbare Raumgestaltungen den

wechselnden Anforderungen des Ganztagschulalltags gerecht werden. Unterrichtsmethoden wie Projektarbeit, Gruppenarbeit oder individuelles Lernen profitieren von einer solchen flexiblen Raumgestaltung.

Nutzung von Außenschulflächen: Die Einbindung von Außenflächen, wie Spielplätzen, Schulgärten oder naturnahen Spielbereichen, fördert das Wohlbefinden, die Bewegung und Naturerfahrungen der Kinder und erweitert das Raumkonzept um zusätzliche Lernorte im Freien.

Einbindung von außerschulischen Lernorten: Außerschulische Lernorte wie beispielsweise Museen, Büchereien, Schülerlabore, Hochschulen, Sportanlagen, Naturerlebnisräume, Jugendclubs, Vereinsheime und kulturelle Einrichtungen bieten wichtige Ergänzungen zum Ganztag in den schulischen Räumen und ermöglichen praxisnahes und lebensweltorientiertes Lernen. Durch die Expertise vor Ort werden die fachlichen und sozialen Kompetenzen der Kinder erweitert. Kooperationen mit diesen Einrichtungen erleichtern die Planung und sichern den Zugang zu diesen Angeboten. Die Einbindung von außerschulischen Lernorten, wie zum Beispiel „[Schulklassen auf dem Bauernhof](#)“ oder über das Projekt „[MINIPHÄNOMENTA](#)“, sind für die kindliche Entwicklung besonders wertvoll.

Ausstattung und Gestaltung: Eine ästhetische und kindgerechte Gestaltung der Räume trägt zum Wohlfühlen bei und schafft eine einladende Atmosphäre. Die Ausstattung berücksichtigt die Bedürfnisse unterschiedlicher Altersgruppen durch ergonomische Möbel, flexible Raumtrennungen und nachhaltige Materialien. Moderne Lern- und Freizeitangebote werden durch technische Ausstattung unterstützt. Eine multifunktionale Ausstattung und ein durchdachtes System zum Verstauen von Materialien und persönlichen Gegenständen erleichtern die Organisation und ermöglichen die flexible Nutzung der Räume.

Multifunktionale Team- und Arbeitsräume für das Personal: Die Bereitstellung von gemeinsamen multifunktionalen Aufenthalts- und Arbeitsräumen für das gesamte Personal der Schule fördert die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und den weiteren pädagogisch tätigen Fach- und Betreuungskräften. Gemeinsame Räume, wie Teamzimmer anstelle herkömmlicher Lehrerzimmer, erleichtern den Austausch und stärken die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Professionen und Professionalitäten.

Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit: Ein Raumkonzept, das auf Zusammenarbeit aller Beteiligten basiert, erfordert klare Verantwortlichkeiten und regelmäßige Austauschformate. Feste Ansprechpartner für Raumfragen und die Einbindung aller Professionen und Kooperationspartner von Anfang an sichern die Entwicklung eines abgestimmten und bedarfsgerechten Raumkonzepts, das den schulischen Anforderungen gerecht wird.

Der Ganztagsausbau wird nach der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter - Ganztagsprogramm II - ([Investitionsprogramm Ganztagsausbau](#)) gefördert.

VII. Qualität datenbasiert sichern und weiterentwickeln

1. Allgemeine Informationen

Um die Nachhaltigkeit und Qualität ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche Überprüfung der Wirkung erforderlich. Dies schließt ausdrücklich die Möglichkeit der Rückmeldung der Kinder zu den Ganztagsangeboten ein. Eine etablierte Feedbackkultur liefert Erkenntnisse für die Qualitätsentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote²⁰. Unabhängig davon, wie die Ausgangslage des Angebots für ganztägige Bildung und Betreuung aktuell aussieht, ist somit Qualitätsentwicklung bereits möglich und sinnvoll, um den schulischen Ganztag für die Kinder bestmöglich zu gestalten. Wie in den vorigen Kapiteln dargestellt, gilt es dabei, viele Aspekte zu berücksichtigen: Die Qualitätsentwicklung und -sicherung an Ganztagschulen umfasst alle Maßnahmen, die zur kontinuierlichen Verbesserung der pädagogischen und organisatorischen Angebote beitragen, angefangen von der Gestaltung der Innen- und Außenräume, die im schulischen Ganztag genutzt werden, über den zeitlichen Umfang bis hin zu den Angeboten und der Fachexpertise des durchführenden Personals. Alle beteiligten Akteure – von der Schulleitung über das pädagogische Personal bis hin zu dem Schulträger und zu externen Partnern – tragen gemeinsam die Verantwortung für die Qualität im Ganztag. Im pädagogischen Konzept wird das schulische Angebot beschrieben; da das pädagogische Konzept Teil des Schulprogramms ist, ist die Qualitätsentwicklung des Ganztagsangebots ein Aspekt der datengestützten Schulentwicklung. Es stellt einen guten Ausgangspunkt dar, um die Qualitätsentwicklung in den Blick zu nehmen, denn es enthält bereits viele Daten, bei denen angesetzt werden kann.

Durch regelmäßige Evaluationen und Feedbackprozesse wird sichergestellt, dass Konzepte und Angebote kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Instrumente wie Qualitätszirkel, Feedbackschleifen und Fortbildungen unterstützen dabei eine lernende Kultur, die auf stetige Verbesserung abzielt. So können Schulen flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Kinder und der Schulgemeinschaft reagieren. Auch das pädagogische Konzept als Teil

des Schulprogramms ist regelmäßig durch die Schulkonferenz zu überprüfen. In diesen Prozess sind der Schulträger sowie gegebenenfalls der Durchführungsträger einzubinden.

2. Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung

1. Prozess der Qualitätsentwicklung anstoßen und umsetzen am Beispiel Partizipation

Die Entwicklung eines schulischen Ganztagsangebots beginnt mit der Erstellung eines pädagogischen Konzepts. Beispielsweise sollen dort Beteiligungsstrukturen über Wahl- und Mitgestaltungsmöglichkeiten klar definiert werden.

Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf ermitteln:

Um die Beteiligungskultur weiterzuentwickeln, ist eine Bestandsaufnahme auf Basis des pädagogischen Konzepts und die Ermittlung des Handlungsbedarfs aus der Teamsicht notwendig, zum Beispiel in Form eines Workshops gemeinsam mit Lehrkräften und pädagogisch tätigem Personal.

Beispiel:

Hierbei können die Empfehlungen und Hinweise zur Partizipation im Kapitel Wohlbefinden und Persönlichkeitsentwicklung genutzt werden: Inwieweit sind sie aktuell schon umgesetzt? Welche Empfehlungen könnten das Konzept gut ergänzen und zu einer qualitativen Weiterentwicklung des Ganztags führen?

Ziele klar formulieren: Auf Grundlage der Bestandsaufnahme und des ermittelten Handlungsbedarfs werden konkrete Ziele formuliert. Die Ziele sollten dabei so genau beschrieben werden, dass sie realistisch in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden können und dass sie auf die aktuelle Situation passen. Um dies effektiv zu gestalten, ist es hilfreich, Ziele „SMART“

20

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.10.2023)

zu formulieren – also spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert. Die Formulierung von Qualitätsentwicklungszielen sollte stets auf zukünftige Zustände ausgerichtet sein. Die Zielentwicklung ist – ebenso wie die gemeinsame Ermittlung des Handlungsbedarfs – eine Form der Konsensbildung im Team.

Beispiel:

Ein mögliches Ziel könnte sein, die Partizipation der Kinder stärker strukturell zu verankern, zum Beispiel über die Etablierung einer Beteiligungsform wie dem Klassenrat im Ganzttag.

Handlungsschritte planen: Nach der Zielformulierung werden im Team konkrete Handlungsschritte geplant. Es müssen Prioritäten gesetzt und ein Projektplan erstellt werden, der Verantwortlichkeiten, Zeitrahmen und Meilensteine festlegt.

Beispiel:

Für das Ziel der Partizipation kann eine Struktur über regelmäßige Planungssitzungen eingerichtet werden, in denen Kinder als gewählte Vertreterinnen und Vertreter teilnehmen. In diesen kindgerecht ausgestalteten Sitzungen kann es thematisch um die Planung der Raumgestaltung, die Auswahl von Speisen oder Angeboten oder um die Organisation von Ferienangeboten gehen, so dass die Kinder bei diesen Belangen auf Augenhöhe mitentscheiden.

Die Kinder, die als Vertretung in diesem Gremium sind, könnten dann die Gelegenheit bekommen, über ihre Arbeit zu berichten.

Überprüfung des Umsetzungsstandes und der Zielerreichung:

Die kontinuierliche Evaluation der Umsetzung der Maßnahmen sichert den Erfolg: Rückmeldungen aller Beteiligten helfen dabei, den Fortschritt zu überprüfen und gezielt Verbesserungen vorzunehmen. Die Reflexion und Evaluation richtet sich sowohl auf den Prozessverlauf als auch auf die Qualität der Ergebnisse.

Beispiel:

Bei gemeinsamen Planungssitzungen könnten nach einem festen Zeitpunkt, zum Beispiel nach einem Jahr, alle Beteiligten des Gremiums befragt werden, wie zufrieden sie mit der Arbeit sind. Zusätzlich könnten die Kinder, die am Ganzttag teilnehmen, befragt werden, ob sie ihre Bedürfnisse gut vertreten sehen.

2. Instrumente zur Qualitätssicherung nutzen

Der **Orientierungsrahmen Schulqualität** des IQSH und die **Handreichung zur kooperativen Qualitätsentwicklung an Ganzttagsschulen in Schleswig-Holstein** der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein können als grundlegende Orientierungshilfen dienen. Zur Qualitätssicherung sollten sowohl Daten aus externen als auch internen Evaluationen genutzt werden. Externe Evaluationen können durch landesweite Erhebungen, Vergleichsstudien oder zentrale Abschlussprüfungen erfolgen. Interne Evaluationen – beispielsweise durch die Checklisten der Handreichung zur kooperativen Qualitätsentwicklung an Ganzttagsschulen in Schleswig-Holstein (siehe oben), durch Fragebögen mit der Befragungsplattform LeOniE.SH oder durch Beobachtungen – bieten ergänzende Einblicke in spezifische Themen des Ganztags. Das Dialog-orientierte Schulfeedback des IQSH bietet zudem vertiefte Rückmeldungen auf freiwilliger Basis an. Auch das Schülerfeedback-SH des IQSH kann ein wichtiges Instrument für Schulentwicklung darstellen. Insoweit wird auf das Rahmenkonzept Schuljahr 2024/25 „Schule der Zukunft: Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein“ hingewiesen.

3. Unterstützung durch Vernetzung und Beratung

Die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein sowie die Schulentwicklungsberaterinnen und -berater des IQSH stehen Ganzttagsschulen als kompetente Ansprechpartner zur Seite. Sie bieten Fortbildungen und Angebote zur Qualifizierung an, die Schulen bei der Qualitätsentwicklung unterstützen. Besonders hilfreich ist die Vernetzung mit anderen Schulen, die sich ebenfalls mit der Qualitätsentwicklung befassen. Der Austausch – etwa durch Hospitationen bei Schulen im Rahmen des IQSH-Angebotes „Von der Praxis anderer Schulen lernen“ oder bei Referenzschulen der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Schleswig-Holstein – regt neue Entwicklungen an und liefert wertvolle Impulse.

VIII. Anhang

1. Aktueller organisatorischer und rechtlicher Rahmen des schleswig-holsteinischen schulischen Ganztagsangebots auf der Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

a. Formen von Ganztags- und Betreuungsangeboten

Aktuell gibt es in Schleswig-Holstein zwei Formen der Ganztagschule, wobei grundsätzlich die Schulträger der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren entscheiden, ob diese als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden (siehe § 6 Absatz 1 bis 5 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz – SchulG):

1. **Offene Ganztagschulen** bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Angebote, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können.
2. **Ganztagschulen in gebundener Form** bieten am Vor- und Nachmittag lehrplanmäßigen Unterricht sowie ihn ergänzende schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Schule kann darüber hinaus weitere schulische Veranstaltungen ohne Teilnahmeverpflichtung anbieten.

Die Entscheidung des Schulträgers über die Einführung der Ganztagschule bedarf der Genehmigung durch das Bildungsministerium (§ 6 Absatz 1, S. 3 SchulG).

Daneben gibt es in Schleswig-Holstein Grundschulen, die ein (niedrigschwelliges) Betreuungsangebot in der Primarstufe als schulisches Angebot vorhalten („Betreute Grundschulen“) sowie Horte nach dem Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG, die ebenfalls ein rechtsanspruchserfüllendes Ganztagsangebot vorhalten können. Im Sinne des Ziels, eine vor dem Hintergrund der Einführung des Rechtsanspruchs

unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten landesweit vergleichbare Qualität der schulischen Ganztagsangebote zu erreichen, sollen die „Betreuten Grundschulen“ gemeinsam mit den Schulträgern dabei unterstützt werden, sich in den kommenden Jahren zu offenen Ganztagsgrundschulen weiterzuentwickeln, die auf der Grundlage eines von der Schulkonferenz beschlossenen pädagogischen Konzeptes und der Genehmigung durch das Bildungsministerium arbeiten. Für die Horte finden die Bestimmungen des KiTaG in der jeweils geltenden Fassung unverändert Anwendung.

Für die in Schleswig-Holstein vorhandenen gebundenen Ganztagschulen gelten darüber hinaus die Vorgaben aus der „Ausschreibung und das Interessenbekundungsverfahren zur Einrichtung von neuen gebundenen Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2009/10 oder 2010/11 – Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 5. Januar 2009 – III 232“ in Verbindung mit den ergänzenden Erlassen vom 22. Juni 2011 und 11. Februar 2014.

Darüber hinaus unterstützt das Land die Schulträger ab 2025, noch vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs, an ausgewählten Schulen aus dem „PerspektivSchule Kurs 2034. Das Startchancen-Programm in SH“ zunächst im Rahmen eines Schulversuchs (teil)gebundene Ganztagsgrundschulen zu erproben. Vorbehaltlich der weiteren Abstimmungen sind zwei Umsetzungsmöglichkeiten für den (teil-)gebundenen Ganzttag denkbar:

- je Jahrgangsstufe gibt es eine (oder mehrere) gebundene Klassen (zum Beispiel 1a, 2a, 3a, 4a sind gebunden, die anderen sind im offenen Ganzttag)
- gebundene Jahrgangsstufen (z. B. Jahrgangsstufe 1 und 2 offener Ganzttag und Jahrgangsstufe 3 und 4 im gebundenen Ganzttag – oder umgekehrt)

Die Überlegungen zum Ausbau von (teil)gebundenen Ganztagsgrundschulen und zum angedachten Pilot stehen noch am Anfang und bedürfen weiterer rechtlicher Prüfungen. Hier ist zu beachten, dass die Schulträger der allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren entscheiden, ob diese als Ganztagschule in (teil-)gebundener Form geführt werden²¹.

21 § 6 Abs. 1 SchulG.

Daher sind insbesondere mit den hieran interessierten Startchancen-Grundschulen und ihren Schulträgern sowie den Kommunalen Landesverbänden weitere Gespräche zu führen.

b. Träger schulischer Ganztags- und Betreuungsangebote (Ziffer 1 der Richtlinie Ganztags- und Betreuung)

Wie bereits unter Ziffer 6 „Organisation und Handelnde Akteure“ dargestellt, ist Träger eines schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots in Schleswig-Holstein der Schulträger. Dieser entscheidet über die Einrichtung einer Ganztagschule in offener oder gebundener Form²². Mit der Durchführung des Ganztags- beziehungsweise Betreuungsangebots kann er auch einen Kooperationspartner beauftragen. (**Durchführungsträger**).

Der Schulträger stellt – unter Berücksichtigung des beschlossenen Kommunalhaushalts – die notwendigen Ressourcen bereit, darunter Räumlichkeiten, Ausstattung und finanzielle Mittel. Der Schulträger unterstützt die Schule bei infrastrukturellen Maßnahmen und investiert mit Hilfe einer Förderkassette in die Qualität des Ganztagsangebots. Dafür stellt auch das Land im Rahmen der Richtlinie Ganztags- und Betreuung Fördermittel bereit.

c. Pädagogisches Konzept (Ziffer 2 der Richtlinie Ganztags- und Betreuung)

Die Grundlage für die Ganztagschule ist das Schulprogramm mit dem pädagogischen Konzept für das schulische Ganztagsangebot, das von der Schule erarbeitet und von der Schulkonferenz beschlossen wird. Das pädagogische Konzept ist mit dem Schulträger sowie gegebenenfalls dem Durchführungsträger abzustimmen; die jeweils zuständige Schulaufsicht und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen dem Konzept zu. In dem Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule (maßgeblich sind hierbei die im Schulgesetz festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele, die bereits Chancen- und Bildungsgerechtigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und Wohlbefinden sowie die Kompetenz- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler beinhalten), die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art, Umfang und

Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Darüber hinaus können Aspekte der Lernbegleitung sowie das Onboarding von neuem Personal und das Fortbildungskonzept abgebildet werden.

d. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (Ziffer 5.4 der Richtlinie Ganztags- und Betreuung)

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulträger und weiteren Partnern können unterschiedliche vertragliche Beziehungen geregelt werden. Zum einen kann die Übertragung der Trägerschaft für das gesamte Ganztags- und Betreuungsangebot vorgesehen sein, zum anderen kann die Trägerschaft für das Ganztags- und Betreuungsangebot beim Schulträger verbleiben, dieser zur Durchführung des Ganztags- und Betreuungsangebots aber mittels Vereinbarung außerschulische Kooperationspartner einbinden oder aber die Trägerschaft für das Ganztags- und Betreuungsangebot auf einen Durchführungsträger übertragen und dieser wiederum zur Durchführung des Angebots mittels Vereinbarung außerschulische Kooperationspartner einbinden.

Das zuvor benannte pädagogische Konzept ist die Grundlage für die Organisation des Angebots und bildet somit insbesondere die Basis für die zwischen Schulträger und Durchführungsträger zu schließende **Kooperationsvereinbarung**, wenn der Schulträger die Trägerschaft für das gesamte Ganztags- und Betreuungsangebot auf einen Durchführungsträger überträgt. Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Dauer des Vertrages, die Aufgaben, den Umfang der Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- und Betreuungskraft und die Beendigung des Vertrages aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, sowie die Beendigung bei Wegfall des Bedarfs. Zur Ausgestaltung der Verträge wird auf die [Handreichung des Landes zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein](#) verwiesen. Neben zahlreichen Vertragsmustern finden sich hier auch umfangreiche Hinweise zu den weisungsrechtlichen Vorgaben und Beschränkungen, die im Hinblick einer unzulässigen Arbeitnehmerüberlassung zwingend zu beachten sind.

Die Handreichung wird im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs aktualisiert und bis spätestens Ende 2025 vorgelegt.

Da es sich bei den Ganztags- und Betreuungsangeboten um schulische Veranstaltungen handelt, ist eine enge Abstimmung zwischen Schulträger oder Durchführungsträger und der Schulleitung über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Schule und das dafür einzusetzende Personal und die Kooperationspartner notwendig.

e. Handelnde Akteure (Ziffer 5.2 f. der Richtlinie Ganztage und Betreuung)

Wie zuvor beschrieben, kommt für die Durchführung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten auch der Einsatz weiterer Personen in Betracht, die in § 34 Absatz 6 SchulG genannt sind, beispielsweise solche, die bei einem Schulträger, Elternverein oder anderen anerkannten Institutionen nach § 3 Absatz 3 SchulG arbeiten (zum Beispiel freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger). Sie dürfen mit der Beaufsichtigung der am unterrichtsergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebots teilnehmenden Schülerinnen und Schüler betraut werden²³.

Es muss gewährleistet werden, dass diese Personen in der Lage sind, die Angebote im Sinne des pädagogischen Konzeptes zu gestalten und durchzuführen.

Von den eingesetzten Personen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Im Ganztags- und Betreuungsangebot tätige Personen sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Träger, der das Angebot durchführt, gemäß § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz - IfSG - zu belehren;

insbesondere sind auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes des Bundes (insbesondere § 20 Abs. 8 bis 10 IfSG) zu beachten. Gleiches gilt für die Belehrung zur Beachtung des Datenschutzes, die durch die Schulleitung erfolgt (§ 3 Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO).

Des Weiteren haben die im schulischen Ganztage eingesetzten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu veranlassen (siehe unter l.6).

f. Kinderschutz und Prävention

Das von der Schule vorzuhaltende Präventions- und Interventionskonzept²⁴ berücksichtigt auch das unterrichtsergänzende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot. Ein umfassendes Präventions- und Interventionskonzept ist unerlässlich, um ein sicheres und unterstützendes Lern- und Lebensumfeld für die Kinder in Schule zu schaffen.

Um die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten, muss das im Ganztage tätige Personal über ein verlässliches Wissen zum Kinderschutz verfügen, weshalb regelmäßige Fortbildungen zu diesem Thema vorzusehen sind. Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach²⁵. Hinsichtlich der Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung - hierzu zählt auch Lehrpersonal - ist § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zu beachten.

Des Weiteren haben die im schulischen Ganztage eingesetzten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beim Träger, der das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot durchführt, vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen danach, zu veranlassen. Der Träger definiert das Intervall der Wiedervorlage.

23 Vgl. § 17 Abs. 4 SchulG.

24 Siehe § 4 Abs. 11 SchulG.

25 Siehe hierzu § 13 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein zur Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung.

g. Bedarfsermittlung

Bereits heute wirken die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Planung eines bedarfsgerechten Angebots für Kinder im vorschulpflichtigen und im schulpflichtigen Alter zusammen. Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die **Bedarfsermittlung** erforderlichen Daten im Rahmen der KiTa-Bedarfsplanung²⁶. Sie ermitteln auch die Bedürfnisse der Eltern nach Öffnungszeiten und nach einer Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Wünsche nach pädagogischen und religiösen Ausrichtungen und Angeboten von Organisationen einer nationalen Minderheit oder Volksgemeinschaft nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein²⁷. Die Gemeinden sollten daher in der Regel einen Überblick darüber haben, welche Betreuungsbedarfe im vorschulischen Bereich bestehen und können hieraus eigene Annahmen entwickeln, wie sich die Bedarfe in der ersten Jahrgangsstufe des kommenden Schuljahres im Hinblick auf schulische Betreuungsbedarfe entwickeln werden.

Grundsätzlich haben daneben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung ein bedarfsgerechtes Angebot zu planen, um allen Kindern im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, soweit der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schule erfüllt wird²⁸. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden sie von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt²⁹. Nehmen beide Träger die gesetzlich vorgesehene Aufgabe entsprechend wahr, entsteht eine zwischen Jugendhilfe und Schulträger abgestimmte Bedarfsplanung³⁰.

h. Adressat und rechtliche Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung und -betreuung

Adressat

Der Rechtsanspruch wird bundesgesetzlich im 8. Sozialgesetzbuch geregelt und beschreibt einen jugendhilferechtlichen Ganztagsförderungsanspruch, der – neben der Förderung in einer Kindertageseinrichtung – in Ergänzung des Unterrichts auch durch Angebote der Ganztagsgrundschulen erfüllt werden kann. Die bundesrechtlich geschaffene Verantwortlichkeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung liegt somit bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe³¹. Vor dem Hintergrund des erheblichen Ausbaus des unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots, den die Schulträger gemeinsam mit den Schulen insbesondere an den Grundschulen in den letzten Jahren engagiert vorangetrieben haben, ist es jedoch gewollt, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung insbesondere durch schulische Ganztags- und Betreuungsangebote erfüllt wird.

Rechtliche Umsetzung

Die zuvor beschriebenen grundsätzlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der Ganztagschule haben sich durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes nicht geändert. Bereits heute soll die Ganztagschule als ein Lern- und Lebensort verstanden werden, an dem sich Kinder wohlfühlen und die Möglichkeit haben, sich über den Unterricht hinaus zu entfalten. Über die Einrichtung von rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger³². An diesem **Prinzip der Freiwilligkeit** hat sich auch vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 nichts geändert. Rechtsanspruchserfüllend ist ein Ganztags- und Betreuungsangebot dann, wenn es geeignet ist, den Anspruch der Schülerinnen und Schüler aus § 24 Absatz 4 SGB VIII neuer Fassung (n.F.) entsprechend zu erfüllen:

26 Vgl. § 9 Abs. 2 KiTaG.

27 Vgl. ebenda.

28 Vgl. § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 3 KiTaG.

29 Vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 KiTaG.

30 Vgl. § 10 Abs. 4 S. 5 KiTaG.

31 Gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII („Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“), § 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG SH), § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG SH) und § 5 Absatz 5 KiTaG richtet sich der Anspruch auf Ganztagsförderung gegen die Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Absatz 1 SGB VIII, Art. 54 Absatz 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf SH) und § 47 Absatz 1 JuFöG).

32 Vgl. § 6 Abs. 1 SchulG.

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschule, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. **Landesrecht** kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot kann nur rechtsanspruchserfüllend sein, wenn für ein Kind im Grundschulalter durch den Träger ein räumlich ausreichendes Angebot vorgehalten wird, das einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung entspricht und den Anspruch des Kindes im zuvor genannten Umfang erfüllt. Die im Ganztagsförderungsgesetz gewählte Formulierung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung gewährt Handlungsspielräume, so dass die Schulträger in enger Abstimmung mit den Beteiligten vor Ort, also insbesondere den Schulleitungen, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, der Schulaufsicht, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den weiteren Kooperationspartnern das Ganztags- und Betreuungsangebot so organisieren können, dass es den Bedarfen und den regionalen Gegebenheiten und Möglichkeiten entspricht.

Teilnahme am rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot

Mit dem Rechtsanspruch verbindet sich weiterhin keine grundsätzliche Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter an den unterrichts-ergänzenden Angeboten, vielmehr garantiert er den Anspruch des Kindes auf Ganztagsförderung und -betreuung in dem oben beschriebenen Umfang, soweit das Kind hierfür tatsächlich angemeldet wird. Melden die Eltern ihr Kind für das rechtsanspruchserfüllende Angebot an, resultiert hieraus eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr³³.

Kinder im Grundschulalter mit Förderbedarf

Auch die Kinder im Grundschulalter mit Förderbedarf haben selbstverständlich einen Anspruch auf Teilnahme am schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot. Das Ziel einer inklusiven Beschulung³⁴ steht als Bildungs- und Erziehungsziel auch im Rahmen der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote im Vordergrund und ist bei der Ausgestaltung der Angebote stets zu berücksichtigen. Die notwendige Unterstützung zur Teilhabe für Kinder mit Förderbedarf, z. B. durch den Einsatz einer Schulbegleitung, muss bei Bedarf – nach Einzelfallbetrachtung durch den zuständigen Rehabilitationsträger – neben der Unterrichtszeit auch während der Ganztags- und Betreuungsangebote sichergestellt sein. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot dient der Erfüllung ihres Anspruchs auf Ganztagsförderung und erfüllt damit Bildungsziele. Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe stellen in diesem Zusammenhang also unmittelbare Leistungen zur Teilhabe an Bildung dar. Dabei ist insbesondere bei diesen Kindern eine kontinuierliche Unterstützung durch das gleiche Betreuungspersonal zu empfehlen.

Als Hilfen zur Teilhabe an Bildung schließen die Leistungen nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden³⁵. Ebenso können im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII Leistungen zur Unterstützung in schulischen Ganztagsangeboten in offener Form erbracht werden³⁶.

Die Leistungen richten sich nach den Teilhabeeinschränkungen und sind darauf ausgerichtet, den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf auszugleichen, um eine Teilhabe des Kindes zu ermöglichen.

Insbesondere bei Kindern mit Förderbedarf ist eine enge Abstimmung der Beteiligten einschließlich der Eltern wichtig, um sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden.

33 Richtlinie Ganztags und Betreuung Ziffer 2.1 c)

34 § 4 Abs. 14 SchulG.

35 Vgl. § 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX.

36 Vgl. § 35a Abs. 3 SGB VIII.

i. Partizipation als Kinderrecht, Demokratiebildung

Partizipation ist in der [UN-Kinderrechtskonvention](#) verankert und bildet ein fundamentales Recht jedes Kindes³⁷. Sie spielt eine zentrale Rolle in der Persönlichkeitsentwicklung, fördert das Wohlbefinden und stärkt das Kindeswohl. In Schleswig-Holstein wird dieses Recht unter anderem durch das Schulgesetz wie folgt umgesetzt:

„Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freien demokratischen Grundordnung.“³⁸

Auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz³⁹, das Jugendförderungsgesetz⁴⁰ und die Gemeindeordnung⁴¹ betonen die Bedeutung, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Dieser Anspruch wird durch das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz verstärkt: Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis von Jugendhilfeeinrichtungen ist es erforderlich, „geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ bereitzustellen⁴². Geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sollten entsprechend auch in den ergänzenden Angeboten des schulischen Ganztags vorgesehen sein.

Partizipation betrifft alle Kinder, einschließlich derjenigen mit Bedarf an besonderen Bildungs- und Unterstützungsangeboten, wie sie in der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) festgeschrieben sind, und ist ein wesentlicher Baustein der Demokratiebildung.

2. Förderung des Landes

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Land, Schulträgern und Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eltern.

Die Schulträger haben die Aufgabe, den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken⁴³. Soweit sich die Schulträger dazu entscheiden, schulische Ganztags- und Betreuungsangebote vorzuhalten, gehören zum Sachbedarf des Schulbetriebs unter anderem die Aufwendungen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung⁴⁴. Das Land fördert die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote derzeit nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung).

Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs baut das Land seine Förderung auf der Grundlage des Eckpunktepapiers vom 20.09.2023 auf, das sich Land und Kommunale Landesverbände verständigt haben, erheblich aus:

a. Investitionskosten

Das Land übernimmt 85 % der Investitionskosten für neu zu schaffende oder zu erhaltene rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze für investive Maßnahmen rückwirkend ab 12.10.2021. Die kommunale Seite trägt 15 % der Kosten. Dafür stehen zunächst 196 Millionen Euro (inklusive Bundesmittel) zur Verfügung. Diese zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden im Eckpunktepapier vom 20.09.2023 verabredeten Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das Land trägt davon bis zu 92,6 Millionen Euro und stellt damit über 52 Millionen Euro über die reine Ko-Finanzierung von 30 % der Bundesmittel, die das Land vollständig übernommen hat, hinaus.

37 Vgl. Art. 12 (Berücksichtigung des Kinderwillens) und Art. 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit).

38 Vgl. § 4 Abs. 3 Satz 4 SchulG.

39 Vgl. § 8 SGB VIII.

40 Vgl. § 4 JuFöG.

41 Vgl. § 47f GO.

42 Vgl. § 45 SGB VIII.

43 Vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 SchulG.

44 Vgl. § 48 Abs.2 Nr. 7 SchulG.

Förderfähig sind Maßnahmen betreffend:

- den Neubau, Umbau, die Erweiterung und/oder Sanierung von Gebäuden (einschließlich der energetischen Sanierung),
- Ausstattungsinvestitionen (zum Beispiel Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte) und investive Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen.

Am 17.06.2024 wurde die Förderrichtlinie veröffentlicht. Sie sieht auch vor, dass in begründeten Einzelfällen Schulträger als Zuwendungsempfänger die Zuwendung oder Teile der Zuwendung an anerkannte Träger von Kindertageseinrichtungen, die Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Horte) anbieten, weiterleiten können, wenn auf der Basis der aktuellen abgestimmten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sowie der Bedarfsplanung nach § 10 Kindertagesförderungsgesetz der Rechtsanspruch durch den Ausbau des bestehenden Hortangebots abgedeckt werden soll.

b. Betriebskosten

Das Land und die Kommunen teilen sich ab dem Schuljahr 2026/27 nach Abzug der zu entrichtenden Elternbeiträge die verbleibenden Kosten für rechtsanspruchserfüllende und tatsächlich besetzte Ganztagsplätze im Verhältnis 75 % zu 25 %; die Finanzierungsbeitrag des Landes wächst mit dem Rechtsanspruch auf. Vereinbart wurde, dass die Förderung auf der Grundlage einer Pro-Kopf Pauschale erfolgt.

Da der Rechtsanspruch schrittweise aufwächst, wird es neben der Förderung des Landes für rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze weiterhin die Förderung nach der Richtlinie Ganztage und Betreuung in der Fassung vom 16.04.2024 für am Ganztage teilnehmende Kinder, für die der Rechtsanspruch noch nicht wirksam ist beziehungsweise die diesen nicht in Anspruch nehmen, geben.

Die Förderung für rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze setzt voraus, dass das Angebot den Anspruch auf Ganztagsförderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG - entsprechend erfüllt:

- Das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot muss an Werktagen im Umfang von acht Stunden umgesetzt werden. Der Anspruch des Kindes auf Förderung gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts als erfüllt.

- Das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot darf maximal an vier Wochen im Schuljahr innerhalb der Ferien im Sinne der jeweils geltenden Ferienverordnung Schleswig-Holstein geschlossen werden.

Das Land schafft über die Förderrichtlinie Ganztage und Betreuung Anreize für eine Weiterentwicklung der schulischen rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsangebote, in dem die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote verschiedene Modelle erfüllen können. Jedes Modell orientiert sich an der Verwirklichung festgelegter Qualitätsmerkmale und wird je nach Qualitätsstufe mit unterschiedlich hohen Pro-Kopf-Pauschalen im Rahmen der Betriebskostenförderung für rechtsanspruchserfüllende und tatsächlich besetzte Ganztagsplätze gefördert. Dafür werden folgende Aspekte eine Rolle spielen:

- Anteil der pädagogischen Fachkräfte (Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Kindheitspädagogik (Bachelor) und Sozialpädagogik (Bachelor) sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sowie Personen mit Abschluss als staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder als staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent). Die als Leitung eingesetzte Fachkraft kann auf den Fachkraftanteil angerechnet werden, wenn sie auch pädagogisch tätig ist.
- Gruppengröße
- Mittagessen
- Lernbegleitung (zum Beispiel Hausaufgabenhilfe)
- Umfang der Angebote zur Kompetenzförderung (insbesondere basale Kompetenzen, Sprachbildung, Deutsch als Zweitsprache, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), Lernen in der digitalen Welt, Bewegungsförderung, Gesundheitsförderung einschließlich gesunde Ernährung, Prävention)
- Kooperationen mit externen Partnern als zentrales Gestaltungsmerkmal, hier insbesondere aus der Kulturellen Bildung und Sport, sodass mindestens eine zusätzliche Bewegungsstunde im Ganztage angeboten werden kann
- landeseinheitliche Elternbeiträge
- Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung werden sichergestellt.

- Es gibt ein Fortbildungskonzept insbesondere für das Personal ohne pädagogische Qualifizierung, beispielsweise auf der Grundlage der Angebote der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein.
- Es gibt Zeiten für Absprachen des pädagogisch tätigen Personals (Kooperationszeiten) und Förderung durch Doppelbesetzungen für pädagogische Tätigkeiten, die insbesondere für die Kompetenz- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Landesförderung im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs wird in der Landesförderrichtlinie für die Betriebskosten auf der Grundlage der Abstimmungen mit den Kommunalen Landesverbänden geregelt. Die Landesförderung wird hierbei ausdrücklich Mittel für Angebote von Kooperationspartnern vorsehen.

Sobald die Förderrichtlinie veröffentlicht ist, wird das Rahmenkonzept an dieser Stelle eine Erläuterung der Modelle enthalten. Die Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie ist zum Sommer 2025, das Inkrafttreten zum 01.01.2026 vorgesehen.

Erstattungsmechanismus Betriebskosten Ganztags (Endfassung)
zur Umsetzung der Vereinbarung vom 20. September 2023 zwischen Land und
Kommunen über die Betriebskostenfinanzierung nach Inkrafttreten des
Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung

A. Ausgestaltung des Erstattungsmechanismus

I. Organisatorische Umsetzung

Die Erstattung erfolgt über ein digital gestütztes Verfahren. Auf einer Online-Plattform geben die Schulträger nach Beginn jedes Schulhalbjahres die maßgeblichen Daten für das vorangegangene Halbjahr ein. Die Datenfelder sind in **Anlage 1** dieses Konzeptes aufgeführt. Die Datensammlung beschränkt sich auf die notwendigen Daten für die Erstattung, für eine Verfolgung der Qualitätsentwicklung und für ggf. vom Bund verlangte Informationen.

Das dahinterliegende Rechensystem prüft die Daten auf Vollständigkeit. Außerdem werden im System Plausibilitätsprüfungen angestrebt.

Die Daten sind durch die Schulträger jeweils für das vorangegangene Schulhalbjahr bis zum 15. März und zum 15. Oktober einzugeben (erstmalig für das am 1. August 2026 beginnende Halbjahr). Für die Ermittlung der erstattungsfähigen rechtsanspruchserfüllenden und belegten Plätze ist jeweils der 1. April und der 1. November als Stichtag maßgeblich. Das Rechensystem ermittelt automatisch den Auszahlungsbetrag. Dieser wird schnellstmöglich nach den genannten Terminen ausgezahlt. Das vorgesehene Rechensystem soll auch die automatisierte Auszahlung umfassen.

Der Schulträger hat alle Unterlagen für fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt zum 1. September für das vorherige Schuljahr. Das Ministerium oder ein beauftragter Dritter prüft abgesehen von den Plausibilitätsprüfungen lediglich anlassbezogen oder per Stichprobe. Die Stichprobe beträgt bis zu 10 Prozent.

II. Erstattungsberechtigte Angebote

Die Erstattung dient der Erfüllung des Rechtsanspruches. Sie umfasst daher alle in Anspruch genommenen schulischen Ganztags- und Betreuungsplätze,

- die ab dem Schuljahr 2026/2027 Schülerinnen und Schüler der ersten Jahrgangsstufe und in den folgenden Schuljahren aufsteigend die weiteren Jahrgangsstufen der Primarstufe betreffen,
- bei denen das Angebot einer Betreuung von acht Stunden täglich an Werktagen ein-

schließlich der Unterrichtszeit bestand. Dies gilt unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Buchung;

- bei denen eine Schließzeit im Umfang von maximal vier Wochen im Jahr während der Schulferien besteht und
- die auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Ganztagschule bzw. einer Schule mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe durchgeführt werden.

Für die Erstattung werden vorbehaltlich dieser Rahmenbedingungen alle schulischen Angebote anerkannt, die auf Basis der bisherigen Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ gefördert werden.

Neue schulische Angebote werden auf Grundlage der neu zu schaffenden Regelung genehmigt und anteilig finanziert, wenn sie die bisherigen Anforderungen der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ erfüllen (insb. Genehmigung nach Ziffer 2.1 oder Förderfähigkeit nach Ziffer 3.1 der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“). Spätestens zum Schuljahr 2030/2031 müssen alle genehmigten Offenen Ganztagschulen ein überarbeitetes pädagogisches Konzept vorlegen und genehmigen lassen, um eine Erstattung nach diesen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen zu können. Für die weiteren Schulen mit einem rechtsanspruchserfüllenden schulischen Angebot, die noch keine genehmigte Ganztagschule sind, wird das Bildungsministerium mit geeigneten Angeboten das Ziel verfolgen, dass diese spätestens zum Schuljahr 2030/2031 die Genehmigung zur Offenen Ganztagschule anstreben.

Im überarbeiteten Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule, die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art, Umfang und Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen. Ergänzend wird insbesondere dargelegt, wie die Punkte Maßnahmen zur Demokratiebildung, Angebote zur Förderung basaler Kompetenzen in Deutsch und Mathematik und Angebote zur Sprachförderung, die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Einbindung der Ferienzeiten umgesetzt werden sollen.

Das pädagogische Rahmenkonzept (<https://www.schleswig-hol->

[stein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagsschule/Downloads/Paedagogisches_Konzept_Ganztag](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagsschule/Downloads/Paedagogisches_Konzept_Ganztag)) beschreibt aus Sicht des Bildungsministeriums das Zielbild der qualitativen Ganztagsentwicklung. Beratungsangebote sowie Muster für das pädagogische Konzept werden u. a. über die Serviceagentur Ganztätig Lernen SH (SAG SH) zur Verfügung gestellt.

Bestehende schulische Angebote genießen hinsichtlich des aktuell und künftig eingesetzten Personals Bestandsschutz und die Personalkosten können entsprechend bei der Ist-Kostenerstattung berücksichtigt werden. Die Träger wirken auf eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung hin. Das Land wird zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote schaffen. Dazu beauftragt das Land das IQSH, die SAG SH und ggf. Dritte Qualitätsmaßnahmen für das pädagogische Personal an Schule umzusetzen und stellt dafür aufsteigend 4 Mio. Euro (im Schuljahr 2029/2030, ab 2026 1 Mio. Euro, dann jährlich aufsteigend) zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können auch übergreifende Maßnahmen der Qualitätsentwicklung für den Ganztag finanziert werden.

III. Parameter der Erstattung

Die Erstattung wird mit folgenden Parametern berechnet.

1. Ist-Personalkosten

Anzugeben sind die tatsächlichen Personalkosten des Angebotsträgers (also Arbeitgeberbrutto inklusive betriebliche Altersversorgung für alle eingesetzten Fachkräfte, sonstigen Betreuungskräfte, Auszubildenden etc.) einschließlich Fortbildungskosten etc.

Hinsichtlich der anzurechnenden Personalkosten wird ein Standard definiert, der die obere Grenze darstellt (Maximalstandard). Dieser liegt beim Vorhalten von

- 1,0256 VZÄ zzgl. Vertretungsanteile für die Schulzeit (Grundlage bildet die maximale notwendige Betreuungszeit in Klasse 1 und 2 mit 20 Wochenbetreuungsstunden),
- 1,5384 VZÄ zzgl. Vertretungsanteile für die Ferienzeit (40 Wochenbetreuungsstunden)
- 1,0256 VZÄ (ohne weitere Vertretungsanteile) in den Schließzeiten

pro 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Vertretungsanteile werden unter Berücksichtigung von 53 Fehltagen abzüglich der Schließzeit von 20 Tagen errechnet.

Dabei wird die Erstattung nach oben begrenzt:

- Höchstens erstattet werden die Personalkosten, die für das Vorhalten einer ersten Fachkraft (Erzieherin/Erzieher) und einer zweiten Fachkraft (sozialpädagogische Assistentkraft) entstehen, jeweils hälftig nach den oben genannten VZÄ.
- Maximal erstattet werden die Personalkosten, die bei Anwendung des TVöD-SuE analog KiTaG anfallen würden; für erste Fachkräfte ist das TVöD-SuE S8a Stufe 4, für die zweiten Fachkräfte TVöD-SuE S3 Stufe 4. Die Höchstgrenze steigt entsprechend bei Lohnsteigerungen im TVöD-SuE.
- Die Erstattung erfolgt nur, soweit eine qualifikationsentsprechende Bezahlung (nach TVöD-SuE) erfolgt. Dies wird bei der Dateneingabe bestätigt. Schulträger können eine entsprechende Bestätigung der Angebotsträger verlangen.

Der Schulträger bestätigt, dass dauerhaft nicht mehr als zwei Fachkräfte (40 Beschäftigungsstunden in der Schulzeit entsprechend des für die Klassenstufen 1 und 2 notwendigen Betreuungsumfangs, 60 Beschäftigungsstunden in der Ferienzeit) auf 25 Schülerinnen und Schülern über die Personal-Ist-Kosten abgerechnet werden. Temporäre Überschreitungen, z. B. für Einarbeitung, Veranstaltungen u. ä. sind unbeachtlich. Der Schulträger sichert zu, dass er die Betreuungsstärke an diesem Maßstab an den gebuchten Stunden ausrichtet. Das gilt insbesondere auch in den Ferienzeiten und soweit der Betreuungsumfang für die Klassenstufen 3 und 4 aufgrund der höheren verlässlichen Schulzeit geringer ausfällt.

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt wird hinsichtlich des Maximalstandards ein angepasstes Kontingent vereinbart. Danach wird

- für Förderschwerpunkt GE ein Betreuungsschlüssel von 1:4 und
- für die übrigen Förderschwerpunkte ein Betreuungsschlüssel von 1:8,33

zu jeder Zeit gewährleistet. Die VZÄ-Anteile (zzgl. Vertretung) sind entsprechend zu kalkulieren.

2. Sach- und Betriebskosten

Für die Erstattung der Sach- und Betriebskosten wird zur Verwaltungsvereinfachung eine Pauschale von 700 Euro pro belegtem rechtsanspruchserfüllenden Platz und Jahr hinterlegt. Die Pauschale umfasst alle Kosten außer die Kosten für pädagogisches Personal und für Verpflegung. Dateneingaben sind nicht erforderlich. Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 Prozent gesteigert, erstmalig zum Schuljahr 2027/2028.

Dieser Basiswert erhöht sich für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE auf 1.400 Euro und für Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderschwerpunkten auf 1.100 Euro.

3. Zusätzliche Erstattung für Qualitätsentwicklung

Für Angebote mit Kooperationspartnern, insbesondere Vereinen und Verbänden des Sports und der kulturellen Bildung, sowie für den Besuch eines außerschulischen Lernortes, stehen insgesamt bis zu 300 Euro pro besetztem Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr zur Verfügung, die mit demselben Faktor wie die Sach- und Betriebskosten dynamisiert werden. Mit diesem Betrag werden nach Wahl des Schulträgers auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule und in Abstimmung mit der Schulleitung bis zu drei Angebote vorrangig aus den Bereichen MINT-Förderung, kulturelle Bildung, Musik, Sport, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Lernen durch Engagement (LdE) oder Prävention (z. B. zum sicheren Umgang mit digitalen Medien) umgesetzt. Dabei sollen Angebote pauschal mit 50, 100 oder 150 Euro pro besetztem Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr unterstützt werden; die Zuordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen Kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium. Das Land stellt Musterdokumente für Kooperationsverträge und Angebote zur Verfügung.

Die Erstattung erfolgt, wenn der Schulträger angibt, dass die Kooperation mit dem Kooperationspartner auf der Grundlage einer Vereinbarung zustande gekommen ist und mindestens eines der vorgenannten Qualitätselemente enthalten hat. Nachweise sind nicht im Vorfeld, sondern anlassbezogen oder stichprobenhaft auf Anforderung zu erbringen.

4. Berücksichtigung von Elternbeiträgen

Bei den Elternbeiträgen wird ein Höchstbeitrag von 135 Euro pro Kind und Monat festgelegt; dabei ist eine Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung analog zu § 7 KitaG zu berücksichtigen.

Die Elternbeiträge können sich anteilig an den gebuchten Stunden der Eltern orientieren.

Der Höchstbetrag für den Elternbeitrag wird jährlich ab dem Schuljahr 2028/29 mit dem gewogenen Durchschnitt aus Dynamisierung der Betriebskostenpauschale und der Tarifsteigerung gesteigert.

Die Berücksichtigung von Elternbeiträgen erfolgt folgendermaßen:

- Der Schulträger erfasst die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge des vorangegangenen Halbjahres.
- Zur Vermeidung von Kostenrisiken wird ein mindestens zu berücksichtigender Elternbeitrag von 60 Euro (ebenfalls dynamisiert) berücksichtigt. Der so errechnete fiktive Anrechnungsbetrag wird mit der Zahl der angemeldeten Kinder multipliziert (fiktive Elternbeiträge).
- Soweit die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge insgesamt unter dem fiktiven Abrechnungsbetrag liegen, wird der fiktive Elternbeitrag angesetzt.

5. Berechnung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird wie folgt errechnet:

- Von der Summe der Personal- und Sachkosten sowie der Beträge für Qualitätsentwicklung nach den Ziffern 1 bis 3
- werden die Elternbeiträge nach Ziffer 4 abgezogen
- und das Ergebnis wird mit 75/100 multipliziert.

IV. Evaluation

Alle genannten Parameter (Personal, Qualität und Kostenerstattung) werden erstmals nach dem Schuljahr 2026/2027 sowie erneut nach dem Schuljahr 2028/2029 evaluiert.

V. Verhältnis zur Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Für die nicht unter den Rechtsanspruch fallenden Angebote (also insbes. für die noch nicht vom Rechtsanspruch erfassten Jahrgänge) wird die Richtlinie „Ganzttag und Betreuung“ einmalig bis zum Ende des Schuljahrs 2029/2030 verlängert.

B. Weiteres Vorgehen

Es ist zu prüfen, ob der so geschaffene Erstattungsmechanismus in Form einer Richtlinie beschrieben und in Kraft gesetzt werden kann, und ob anderweitige gesetzliche Regelungsnotwendigkeiten bestehen. Ein Richtlinienentwurf wird zeitnah nach den Sommerferien (Zieldatum: 8.9.2025) vorgelegt.

Die beschriebene Erstattungsregelung wird als angemessener Ausgleich der Mehrkosten seitens der Kommunen anerkannt. Die kommunalen Landesverbände werden weder für die Schulträger noch für die örtlichen Träger der Jugendhilfe weitergehende Konnexitätsansprüche geltend machen oder unterstützen.

C. Ersatzschulen

Die Schülerkostensätze zur Kostenerstattung der Ersatzschulen werden für den Schulträgeranteil für die Kosten des Ganztages bis zum Anfang des Schuljahres 2026/2027 bezogen auf die belegten rechtsanspruchserfüllenden Plätze angepasst. Die Kostenverrechnung erfolgt nach dem bisherigen Verfahren (Wohnsitzgemeinde). Im Vorfeld werden die Schulträger

nach der Kostenstruktur befragt. Es werden sowohl die Kosten für den Betrieb als auch für die Investitionen des Ganztages betrachtet.

Die Anhörungsverfahren zu diesen Regelungen bleiben vorbehalten.